



Kr

3588 m

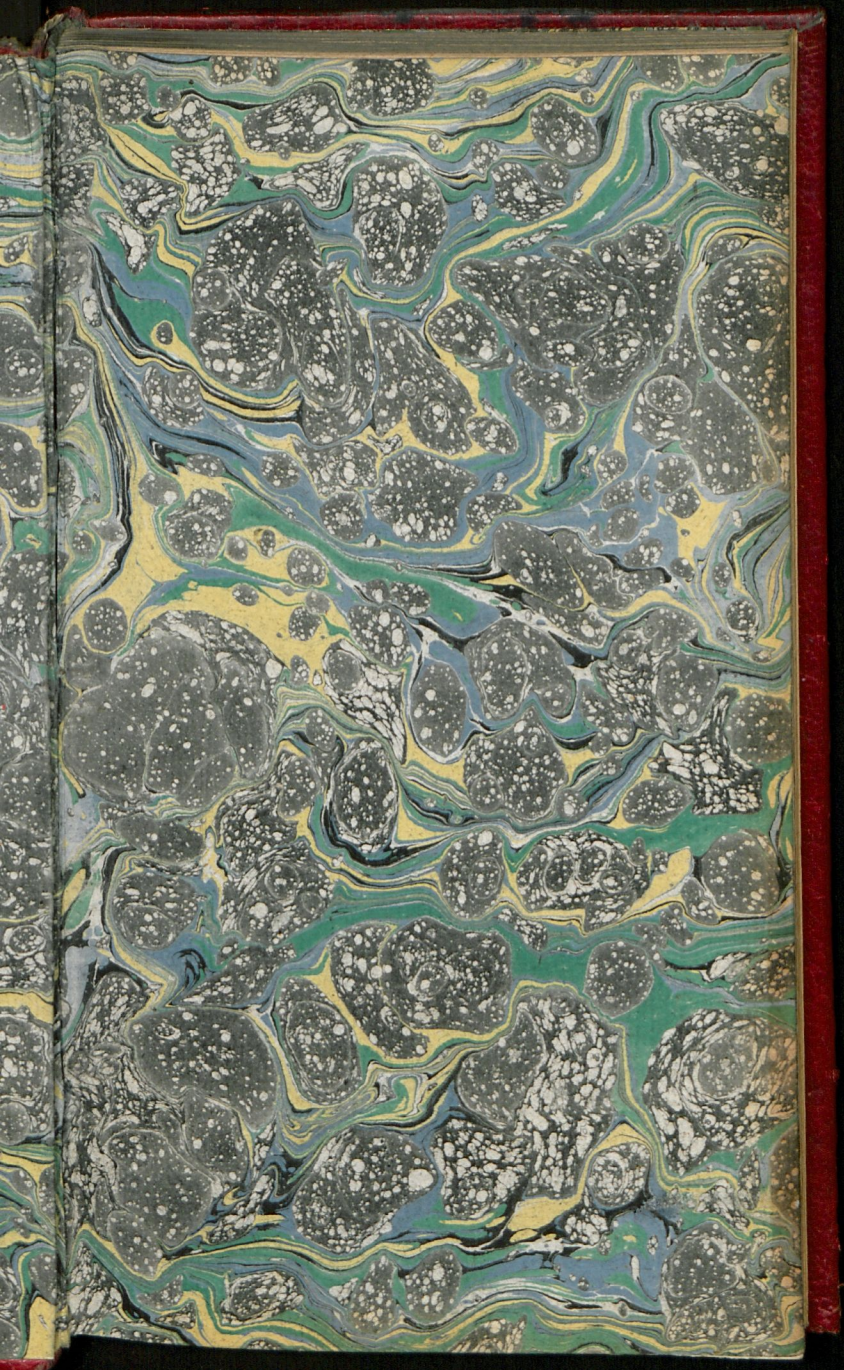
Zur  
Gräfl. vom Hagen'schen  
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN

gehörig.

N<sup>o</sup> 2782



Doer

~~Doer~~  
wii.



fy

d

der



B e r s u c h  
einer  
systematischen Entwicklung

der Gränzen zwischen der kirchlichen und  
bürgerlichen Macht überhaupt und  
besonders in Deutschland.

---

v o n

Johann Friederich Klapproth,  
der Weltweisheit und Rechte Doctor, auch kaisert. Hospizalgraf ic.



---

Mühlhausen,  
bey Friedrich Danner 1796.



L 43,



---

## V o r r e d e.

Eine verwegene Eitelkeit wär's, wenn ich mir einbilden wollte, an dem großen Geschäft — an der Bestimmung der Gränzen zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Macht überhaupt und besonders in Deutschland nach katholischen Grundsätzen nur den entferntesten Antheil nehmen zu können; denn die eigne Weisheit der erhabenen

Häupter — der scharfe Blick ihrer um sich habenden Weisen, und selbst große Geister, die diesen Gegenstand schon mit Fleiß bearbeitet haben, bedürfen meines Unternehmens nicht. Aber — vielleicht darf ich hoffen, daß mein Versuch dazu dienen kann, die noch offene Lücke dieser Materie dadurch auszufüllen, daß die Grundbegriffe von beyden Mächten gehörig entwickelt — und die auseinander fließende Wahrheiten auf eine kurze und faßliche für dem Genie unsers Zeitalters passende Art aneinander gereiht vorgetragen werden.

Es giebt Gelehrte, die zwar keine Fremdlinge in der systematischen Methode und im allgemeinen Staatsrechte sind — im allgemeinen Staatsrechte, sage ich, welches selbst einen Theil des Kirchenrechts ausmacht, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen: wie weit sich  
die

die Rechte des Landesfürsten über die Kirche erstrecken. Sie werden aber leider — durch den Geist der Partheylichkeit irre geföhret, — und ihre Meinungen bekommen bloß nach Privat-Interesse ihre Leitungen. — Leben die guten Leute im Staate, wo sie mittels ihrer Geistesprodukte den Launen ihres Regenten fröhnen müssen, — wo der Regent die Ertheilung der Staatsämter als eine bloße willkührliche Gnadensache ansiehet, — wo Er ohne Rücksicht der Geschicklichkeit eines Kandidaten ein erledigtes Amt auf bloße Empfehlung männlicher oder weiblicher Günstlinge verleihet, — wo alle diese und vom gleichen Schrot und Korn noch mehrere Uebel a) im Staate eingewurzelt sind; — da müssen die guten Gelehrten die Gleichnerey zur Tugend machen, — und ihre Opinionen nach den Ideen des Landesfürsten und seiner Kreaturen richten, — ja gegen ihre eigene Ue-

berzeugung die schädlichsten Grundsätze ausbrüten. Wehe! dem Staate, worin die Gleisnerey zur Tugend — ja zum menschlichen Bedürfniß geworden; denn es ist kein Laster dem Staate schädlicher, als die Gleisnerey, — sie ist die Mutter aller Schandthaten, — Verläumdung ist des Heuchlers Lieblingslaster, — dieses untergräbt die Nächsten-Liebe, die Tugend findet keinen Zufluchtsort, die guten Handlungen keine Nachahmung mehr, weil alles verarget und verschwärzet wird; der ehrliche, bessere und Einsichtsvollere ist vor den Räubren seiner Ehre nirgend sicher. — Jeder, welcher der Eigenliebe, dem Ehrgeize und den schändlichen Absichten eines Schurken im Wege stehet, wird durch ärgerliche Verläumdungen und andere niederträchtige Mittel gestürzet. Dadurch entstehet gegenseitiges Mißtrauen, Heucheley und niedrige Schmeicheley bemächtigen sich der Menschen. Man wird

furcht:

furchtsam und niederträchtig, die Menschenliebe nimmt ab, und mit ihr die Religion, die sich doch auf Menschenliebe mitgründet; so verfallen die Sitten, der Bösen werden immer mehr, diese gewinnen die Oberhand, und die Guten verschwinden, einer verfolgt den andern, die Folge davon ist Verwirrung, und diese ziehet endlich den Untergang und Verfall der Staaten nach sich b).

Ob in meinem Versuche Partheylichkeit, — Vorurtheile, — oder Ordnung, — ächte Grundbegriffe und der Genius unsers Zeitalters herrschen? dieses mögen kompetente Richter beurtheilen, — kompetente Richter, sage ich, die wissen, was veraltete und moderne Methode ist, die den Gang, den die Stufenweise Entwicklung des allgemeinen und deutschen Staats- und Kirchenrechts genommen, nachgespüret haben,

ben,

ben, — und die mit hinlänglichen Kenntnissen aus dem allgemeinen und deutschen Staats- und Kirchenrechte, aus der Kirchen- und Reichs-Geschichte ausgerüstet sind.

Ich bin zwar für die moderne Methode, und für das geläuterte moderne allgemeine und deutsche Staats- und Kirchenrecht eingenommen, und liebe die ächte nützliche und nothwendige Aufklärung; ich verabscheue aber die moderne falsche, einseitige und unächte Aufklärung, die ohne diesen Namen zu verdienen, mit Mund und Feder ausgebreitet wird, und ohnmöglich etwas gutes für die Welt bewirken kann, weil sie darauf arbeitet, den Menschen von allem, was Band heißt, es seye das ehrwürdige Band der Religion, oder der bürgerlichen Ordnung loszureißen c). Indessen giebt die ächte Aufklärung soliden Patriotismus, und macht die

Bande.

Bande, die das Volk an Vaterland und Regierung knüpfen, unauflöslich d) und unsere ächte moderne Grundsätze von der kirchlichen und bürgerlichen Macht zielen dahin: das Band der Religion und der Ordnung im Staate fester zusammen zu fetten, — einer jeden Macht die Ursache ihrer Existenz — die Gränzen ihres Wirkungskreises vorzulegen, — beyden Mächten wechselseitige Liebe, — Harmonie, — wie auch die Beherzigung der Worte der Schrift: „der Rath des Friedens war zwischen beyden“ e) einzufloßen. Solche Grundsätze sind heilig — ja würdig, in die Herzen der Menschen eingeschrieben zu werden.

Ich räume gar gern ein, daß mein Versuch unvollständig ist; allein das Wort — Versuch bringt dieses schon mit sich, der nach dem

analytischen Gange der menschlichen Vernunft  
bloß als eine Zubereitung zu einem vollkomme-  
nen Werke, welches ich unter dem Beystand  
des weisen Regierers unsers Schicksals ebenfalls  
zu verfertigen gedenke, nothwendig ist. Ich  
weiß aber auch, daß Unfehlbarkeit keines Sterb-  
lichen Gabe ist; ich werde also jedem kompeten-  
ten Richter vom Herzen danken, der mir die  
Wahrheit zeigt, denn ich liebe die Wahrheit,  
und dieser werde nie — keines Menschen, kei-  
nes Glücks oder Unglücks wegen — in der Welt  
untreu werden.

Geschrieben zu Duderstadt im Eichsfelde  
im Monat Jänner 1796.

Der Verfasser.

a)



a) Würzburger gelehrte Anzeigen Stück 38. vom  
11ten September 1793. Seuffert's Abhandlung:  
von den Verhältnissen des Staats <sup>in der Natur seiner</sup> gegen einander  
in rechtlichen und politischen Verstande. Würz-  
burg 1793. Theodor's glücklicher Morgen Th. 2.  
Blatsf. 147 bis 172.

b) von Eckartshausen: das Unkraut unter den  
Weizen oder Religion und Gleisnerey. Mün-  
chen 1793.

c) von Eckartshausen: Was trägt an meisten zu  
den Revolutionen 18iger Zeiten bey? Mün-  
chen 1791.

d) Deutsche Monatschrift (Berlin 1794.) 1 Hest.  
Kosensteins Versuch einer Abhandlung über die  
Aufklärung nach ihrer Beschaffenheit, ihren  
Nutzen und ihrer Nothwendigkeit für dem Staat.  
Aus dem Schwedischen übersezt vom Gröning.  
Leipzig

Leipzig 1794. Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit (Leipzig 1794.) 1 Th. 1 Brief, an einen deutschen Fürsten über die Aufklärung.

\*) Zach. Kap. 6, V. 3.

---

Inhalt

Inhalt

Einleitung.

Einziges Hauptstück.

Von den Erklärungen und Eintheilungen verschiedener  
der kirchlichen und bürgerlichen Macht angehenden  
Gegenständen.

Erste Abtheilung.

Von den natürlichen Gränzen der kirchlichen und bür-  
gerlichen Macht.

Erstes

## Inhalt.

### Erstes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen zwischen der kirchlichen  
und bürgerlichen Macht überhaupt.

### Zweytes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen der kirchlichen Macht  
insonderheit.

### Drittes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen der bürgerlichen Macht  
über die Kirche insonderheit.

### Zweyte Abtheilung.

Von den positiven Gränzen der kirchlichen und bür-  
gerlichen Macht.

### Erstes Hauptstück.

Von den positiven Gränzen zwischen der kirchlichen  
und bürgerlichen Macht überhaupt.

Zwey:

## Inhalt.

### Zweytes Hauptstück.

Von den positiven Gränzen der kirchlichen Macht insonderheit.

### Drittes Hauptstück.

Von den positiven Gränzen der bürgerlichen Macht über die Kirche in Deutschland insonderheit.

---



---

## Einleitung.

---

### Einziges Hauptstück.

Von den Erklärungen und Eintheilungen verschiedener  
der kirchlichen und weltlichen Macht angehenden  
Gegenständen.

#### §. 1.

Der Gottesdienst ist eine allein zur Ehre Gottes abzweckende Handlung. Er ist entweder innerlich, wenn er blos in den Handlungen des Verstandes und des Willens bestehet, oder äußerlich, wenn er mittels Bewegung der körperlichen Organen verrichtet wird.

#### §. 2.

Die Religion überhaupt ist die Erkenntniß und Verehrung der Gottheit. Wenn die Wahrheiten von Gott, und die Art ihn zu verehren blos aus der gesunden Vernunft erhellen, so ist es eine natürliche, wenn solche aber von Gott selbst veroffenbaret sind, geoffenbarte Religion. Die Religion zerfällt also in dieser Hinsicht in die natürliche und geoffenbarte.

#### II

#### §. 3.

## §. 3.

Wir wissen nur von zwey wahren geoffenbarten Religionen, nemlich von der alttestamentischen, die Gott den Ervätern und Patriarchen vor Moises, und nachhero durch Moises und die Propheten den Juden; dann der neutestamentischen, die er durch seinen Sohn und Erlöser Christus auch dessen Aposteln allen Menschen — Juden und Heyden — geoffenbaret hat; welche daher die christliche Religion genennt wird.

Man s. Jerusalem's Betrachtungen über die Wahrheiten der Religion. Braunschweig 1770.

## §. 4.

Religionsstücke (*sacra*) sind alle diejenigen Stücke, die in jeder Rücksicht zum Gottesdienst gehören. Sie sind 1) entweder innerliche (*interna*) oder äußerliche (*externa*), je nachdem der Gottesdienst entweder durch innere oder äußere Handlungen (§. 1.) verrichtet wird a); 2) wesentliche (*essentialia*) oder zufällige (*accidentalia seu adiophora*), jene haben ihren zureichenden Grund in dem ächten Begriff von Gott und in den göttlichen Anordnungen selbst, diese aber nicht b).

a) M. s. Koch pr. de sacris religionis internis et externis. Gies, 1779.

b) Koch a. a. O. Ludw. Böhmer Princip. jur. Can. §. 2.



## §. 5.

Die Kirche im weitläufigen Verstande ist eine Gesellschaft, die dahin abweckt, auf eine bestimmte Art Gott zu verehren. Im engen Verstande hingegen ist sie eine Gesellschaft, die in der von Gott durch die Offenbarung kundgemachte Art ihn zu verehren übereinstimmt.

## §. 6.

Die jüdische Kirche ist, die Gott auf die von ihm im alten Testament geoffenbarte Art, und die christliche Kirche ist, die Gott auf die von Christus bestimmte Art verehret a).

- a) M. f. Eybel introduct. in jus eccles. cath. Tom. 1, S. 1. Franke's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtsätzen in Anwendung auf Deutschland.

## §. 7.

Die christliche Kirche wird in Deutschland abgetheilet 1) in die römisch-katholische, 2) in die lutherische und 3) in die kalvinische. Die erste bekennet die christliche Religion unter der Hierarchie des Papstes und übrigen katholischen Kirchenvorstehern a), die zweyte erkennt die Reformation des D. Luthers, und die dritte die Reformation des Kalvins.

- a) Ph. Hedderich Elem. jur. Can. P. I. S. 13. 2. Ausgabe.

## §. 8.

Die kirchliche Gewalt (*potestas ecclesiastica*) ist diejenige Gewalt, die über die Religionsstücke (§. 4.) ausgeübt wird.

## §. 9.

Die mit der Kirchengewalt (vorherg. §.) verknüpfte Rechte sind entweder in der von Christus gestifteten Hierarchie begriffen, oder in einem besonderen kirchlichen Gewerbe z. B. in der Verleihung der weltlichen Regenten gegründet. Jene werden ursprüngliche oder wesentliche (*jura originaria seu essentialia*), diese zufällige Rechte (*jura accidentalia*) genannt.

## §. 10.

Die Schlüsselgewalt (*potestas clavium*) ist diejenige Gewalt, die in Rücksicht deren innerlichen auf dem Gottesdienst sich beziehenden Handlungen der Menschen ausgeübt wird.

Anmerkung. Die kirchliche Gewalt (§. 8.) enthält zwar die Schlüsselgewalt, nicht aber die Schlüsselgewalt die kirchliche Gewalt in sich.

## §. 11.

Der Gerichtsstand (*forum*) überhaupt genommen, ist der Ort, wo die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Den innern Gerichtsstand (*forum internum*) nennt man, wo die innerliche auf den Gottes-

tes

tesdienst sich beziehenden Handlungen der Menschen untersucht werden; den äußeren Gerichtsstand (*forum externum*), welcher die Untersuchung deren auf den Gottesdienst sich beziehenden äußeren Handlungen der Menschen zum Gegenstand hat.

§. 12.

Die Absolution des Priesters ist eine gerichtliche Handlung, wodurch dem reumüthig Beichtenden in Namen Gottes die Sünden nebst den damit verbundenen Schulden nachgelassen werden.

§. 13.

Das Behalten der Sünden (*ligare peccata*) ist eine gerichtliche Handlung, wodurch die Nachlassung der Sünden bis nach der Beobachtung einer bestimmten Obliegenheit verschoben wird.

§. 14.

Der Presbyterat ist ein Sakrament, Kraft dessen dem geweiht werdenden die Gewalt Brodt und Wein den wahren Leib und Blut Christi zu verwandeln und von den Sünden loszusprechen ertheilet wird.

§. 15.

Die priesterliche Approbation ist die von dem Bischof und seiner ihm nachgesetzten Stelle ertheilte Berechtigung Beicht zu hören, die Sünden

zu vergeben, andere Sakramente zu verwalten und zu predigen.

§. 16.

Die Vorbehaltung der Fälle (*reservatio casuum*) ist eine Verfügung, mittels welcher den höhern Kirchenvorstehern verschiedene schwere Sünden dergestalt vorbehalten werden, daß die untergebene Priester solche außer der Todesgefahr nicht vergeben können, wenn ihnen die Gewalt hierzu nicht besonders ertheilet worden ist.

§. 17.

Die Vorbehaltungen werden in päpstliche und bischöfliche eingetheilet. Kraft jener hat sich der Papst mit Ausschließung der Bischöfe, und kraft dieser die Bischöfe sich mit Ausschließung ihrer untergebenen Priestern einige schwere Sünden nachzulassen vorbehalten.

§. 18.

Die Glaubensformel (*formula fidei*) ist ein Inbegriff der natürlichen und geoffenbarten göttlichen Wahrheiten. Das Vorschreiben der Glaubensformel will soviel sagen, als das bestimmen, welche natürliche und geoffenbarte Wahrheiten von Gott angenommen werden sollen.

§. 19.

Liturgie ist die bestimmte Art, wie man Gott durch äußere Handlungen (§. 1.) verehren soll. Die  
An-

Anordnung der Liturgie will so viel sagen, als das bestimmen, was zum äußeren Gottesdienst (§. 4) gehört.

§. 20.

Kirchliche Sachen (*res ecclesiasticae*) sind, die zum Eigenthum der Kirche gehören. Sie sind entweder förmlich eingeweihte (*res consecratae*) oder nur eingesegnete (*res benedictae*), oder weder eingeweihte noch eingesegnete. Die ersten werden Gott gewidmete Sachen (*res sacrae*) die zweyten geheiligte (*res sanctae*), und die letzten Kirchengüter (*bona ecclesiastica*) genannt.

§. 21.

Der kirchliche Stand (*status ecclesiasticus*) ist derjenige Stand, worin jemand als Mitglied der Kirche angesehen wird. Die Mitglieder der Kirche sind also die, welche sich in dieser Eigenschaft zu derselben bekennen, und von der Kirche dafür erkannt werden.

§. 22.

Die Mitglieder der Kirche sind entweder kirchliche Personen (*personae ecclesiasticae*) oder Laien (*laici*), jene sind durch kirchliche Ceremonieen zum Kirchendienst bestimmt, diese aber nicht.

M. f. de Marca de concordia sacerdotii et imperii (Bambergae 1788) Tom. IV. S. 300 — 336.

## §. 23.

Die kirchliche Personen sind 1) in Hinsicht der Art zu leben entweder Weltgeistliche (*clerici*) oder Ordensgeistliche (*regulares*). 2) Haben sie in Rücksicht der Weihen entweder niedrige Ordines (*ordines non sacros*) oder höhere Ordines (*ordines sacros*). 3) Haben einige in Betracht des Amtes Antheil an der kirchlichen Gewalt z. B. Patriarchen, Erz- und Bischöfe, andere an der Schlüsselgewalt z. B. Pfarrer u. s. w.

## §. 24.

Kirchliche Verbrechen (*delicta ecclesiastica*) sind, wodurch der äußerliche Gottesdienst verletzt wird.

Anmerkung. Hiervon unterscheide man die bürgerlichen Verbrechen, wodurch der Staat verletzt und rücksichtlich die öffentliche Ruhe desselben gestört wird. Ein gewisses geistliche Gericht muß diesen Unterschied nicht beherzigen haben, wie's einen Cavalier aus der Ursache zur Untersuchung zog, weil er an einen Feiertage einige seiner Gerichtsunterthanen auf öffentlicher Straße in seinem Gerichtsdorfe geschlagen hatte. Und noch auffallender ist es, daß die bürgerliche Macht auf Ansuchen dieses geistlichen Gerichts den Cavalier zur Befolgung der vom selben getroffenen Verfügungen angehalten haben soll.

## §. 25.

Sowohl Laien als kirchliche Personen (§. 22.) können Verbrechen begehen, wodurch der äußerliche Gottesdienst verletzt wird (vorherg. §.). Die kirchlichen Verbrechen zerfallen also in die allen Kirchengliedern gemeinschaftliche (*delicta communia*) und in die den kirchlichen Personen (§. 22 und 23) ganz eigene (*personis ecclesiasticis propria*). Von jener Art sind z. B. Ketzerey, Gotteslästerung, Sakrilegium, Symonie, Schisma u. s. w. — Von dieser Art sind z. B. priesterliche Handlungen zensurirter Priester und dergleichen mehr.

## §. 26.

Gleichwie die kirchlichen Verbrechen in die allen Mitgliedern der Kirche gemeinschaftlichen, und in den kirchlichen Personen ganz eigenen zerfallen (vorherg. §.) so werden auch die kirchlichen Strafen in die allen Mitgliedern der Kirche gemeinschaftlichen, und in die den kirchlichen Personen blos eigenen Strafen abgetheilet. Diese gehen auf Suspension, Entsetzung und Degradation, jene aber auf Bann, öffentliche Buße, Verraubung der christlichen Begräbniß u. s. w.

## §. 27.

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten. Diese Gesellschaft ist entweder gleich oder ungleich. Gleich ist sie, wenn die sämtliche Mitglieder

zusammen genommen, die Oberherrschaft führen. Ungleich nennet man sie, worin einige Gesellschafter die Oberherrschaft führen, die andere Unterthanen oder Untergebene sind.

## §. 28.

Der Staat ist eine bürgerliche Gesellschaft zwischen mehreren Familien, deren Zweck die Beförderung der äußeren Glückseligkeit ist.

## §. 29.

Wenn die sämtliche Bürger oder doch der größte Theil an der Oberherrschaft im Staate Theil nehmen, so heißt der Staat Demokratie; wenn einige Personen die Oberherrschaft haben: Aristokratie, und wenn sie einem einzigen Subjekt übertragen ist: Monarchie. Diese drey einfache Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen und Einschränkungen fähig; denn wenn z. B. die Monarchie mit der Aristokratie vermischt, und eine von der andern so zu sagen, gemäßiget wird, entstehet die monarchisch-aristokratische Regierungsform.

Man lese hierüber M. Sidney's Betrachtungen über die Regierungsformen nach Robertson a. d. e. übersetzt. Von D. C. D. Erhard 2 Bände 1793. Und die politische Aufsätze von einem Freund der Wahrheit veranlaßt durch die Französische Revolution (1795) zweytes Heft N. 30.

## §. 30.



## §. 30.

Wer den Staat regieret, wird Regent genennt. Und die Rechte, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft haben, sind Majestätsrechte (*jura majestatica*).

Man vergl. Freiherr von Moser und Schlözer über die oberste Gewalt im Staate mit Anmerkungen eines Unpartheyischen und ein Versuch über Staatsverbindung. Meissen 1794.

## §. 31.

Das Recht des Regenten (vorherg. §.) über die Kirche (*jus circa sacra*), vermöge welches der Regent der Ausübung der Religion und die kirchlichen Anstalten dergestalt zu bestimmen hat; daß dadurch die gemeine Wohlfarth nicht gehindert werde.

Anmerkung. Der Unterschied zwischen dem bürgerlichen Majestätsrechte über die Kirche und der kirchlichen Macht (S. 8.) ist aus den gegebenen Erklärungen einleuchtend.

## §. 32.

Die kirchliche Schutgerechtigkeit (*jus advocatae ecclesiasticae*) ist ein Recht, kraft dessen der Regent durch sein Ansehen die Kirche (§. 5.) unterstützt, und alles dasjenige auf die Seite räumt, was derselben an der Beförderung ihres gerechten Endzweck's verhindert.

## §. 33.

## §. 33.

Die Religions-Duldsamkeit (*tollerantia religionis*) ist die Erlaubniß des Regenten, vermöge welcher eine Religion im Staate ausgeübt werden darf.

Ueber das Wort: Tolleranz; s. Schözers Staatsanzeigen 66 Heft.

## §. 34.

Die Gewissensfreiheit (*conscientiae libertas*) ist die Befugniß und Freyheit, sich nach seiner Ueberzeugung zu einer Religion und deren Lehrsätzen zu bekennen, oder sie zu verlassen, und ihren Lehren den Beyfall zu versagen.

## §. 35.

Ein Gesetz ist ein sittlich verbindender Satz.

## §. 36.

Ein Gesetz hat nun entweder in der menschlichen Vernunft selbst, oder in dem erklärten Willen des Gesetzgebers seinen Grund. Jenes Gesetz heißt ein natürliches, dieses ein positives.

## §. 37.

Das positive Gesetz zerfällt in das göttliche und menschliche, je nachdem solches in dem erklärten Willen Gottes, oder in dem erklärten Willen eines menschlichen Gesetzgebers seinen zureichenden Grund hat.

## §. 38.

## §. 38.

Ein Grundgesetz (*lex fundamentalis*) ist ein Gesetz, welches Vertragsweise zwischen dem Regenten und der Natur oder deren Repräsentanten über die Verfassung des Staats selbst oder dessen Regierungsform errichtet wird.

## §. 39.

Ein Vertrag ist ein akzeptirtes Versprechen.

## §. 40.

Ein öffentlicher Völkervertrag (*pactum publicum gentium*) ist, wodurch von Seiten vieler von einander unabhängigen Völkern der öffentliche Staat bestimmt wird.

## §. 41.

Die Gränze einer Sache heißt ihr äußerstes, oder wo sie aufhöret.

## §. 42.

Die Gränze hat entweder ihren Grund in der Natur der Sache, oder in dem Willen eines vernünftigen Wesens. Jene heißt natürliche, diese positive Gränze.

## Erste Abtheilung.

Von den natürlichen Gränzen der kirchlichen und bürgerlichen Macht.

### Erstes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen der kirchlichen und bürgerlichen Macht überhaupt.

§. 43.

Es ist eine von den Katholiken angenommene Lehre, daß Christus seiner Kirche (§. 6.) eine Gerichtsbarkeit (§. 8.) über die Glieder derselben (§. 21. 22.) hinterlassen habe a): und daß sie aus diesem Grunde eine ungleiche Gesellschaft (§. 27.) ausmache, in der einige über die übrige gesetzt sind, und denselben die göttliche Geheimnisse auspenden; andere aber von denselben beherrscht werden, und die geistliche Güter empfangen.

Anmerkung. Ich nehme diese Behauptung als einen Lehrsatz (Lemma) aus der Theologie an, weil ich mich,

mich, ohne mein Ziel zu verfehlen hier in keine polemische und tiefdogmatische Lehren einlassen kann.

- a) Riegger just. jurisp. eccles. P. II. Lib. II. S. 503.  
Hedderich in a. Elem. jur. Can, P. I. §. II. S. 15.

§. 44.

Christus ertheilte dem Petrus über die andern Aposteln einen Vorrang, den wir in den Schulen den Primat nennen.

Anmerkung. Dieser Vorrang ist nicht allein ein Ehrenvorrang (primatus honoris), sondern auch mit einer Gerichtsbarkeit verbundener Vorrang (primatus jurisdictionis).

§. 45.

Jener, den die Kirche für den Nachfolger des Petrus in den Primat erkennt, wird heut zu Tag Pabst genennet.

M. v. Mainzer Monatschrift (Jahrgang 1787) S. 269.  
Febron, de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis (1763) C. 2. (Joh. Valent. Eybel)  
Was ist der Pabst? Wien 1782. Vict. Amad. Soardi  
de suprema romani pontificis autoritate hodierna ecclesiae gallicanae doctrina.

§. 46.

Der Primat begreift die Vorzüge und Rechte in sich, die dem Pabste als dem Nachfolger des Apostels Petrus zustehen.

M.

M. f. Muth Theologiae Cath. Synopsis (Erfordiae 1788) Sect. III. C. IV. §. VI. de Marca a. a. D. S. 119. Febron, a. a. D. Io. Hoocke religionis naturalis et revelatae principia (Bambergae et Wirceb. 1782) Tom. III. Sect. 2. Art. 2. L. Bailly Tract. de ecclesia Christi (Parisiis 1780.) Tom. II. Part. 2. Cap. I. und 2.

## §. 47.

Wie der Primat des Petrus; so mußte auch die ordentliche Gewalt der Aposteln auf die Nachfolger im ganzen Umfange übergehen, welche Nachfolger Bischöfe a) genannt werden.

Anmerkung. Die Gewalt der Aposteln war zweyfach: die eine die Gewalt, dem Altardienst bey den Religionshandlungen vorzustehen, und die gemeinschaftliche geistliche Güter als Sacramente und dergleichen den Gläubigen ausspenden (denn Paulus schreibt selbst an die Corinth. b) „so halte uns jeder mann als Diener Christi und als Auspender der Geheimnissen Gottes“ — und die andern die Gewalt, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen und zu strafen. Diese wird die Gewalt der Gerichtsbarkeit (potestas jurisdictionis), und jene die Gewalt der Händeauflegung oder der Weihen (potestas ordinis) c) genannt, weil sich die erste mit der Ausübung der geistlichen Herrschaft, die zwote aber mit dem Altardienste beschäftigt.

a) Nat. Alexand. Hist. eccles. Sect. IV. Diss. 44.

b) Im ersten Brief R. 4. B. 1.

c)

- c) Eybel *introduc. in jus eccles. cath.* T. III.  
S. 11 folg.

§. 48.

Die Bischöfe haben den ersten Rang nach dem Pabste, und ihre Gewalt ist die nemliche, die die Apostel als eine bischöfliche und zur Regierung der Kirche gehörige Gewalt besessen haben. Der Episkopat enthält die Wölle der Gewalt — der kirchlichen Regierung und selbst die Wölle des Priesterthums, so, daß die Bischöfe, alle Einschränkungen der Kirche hintangesezt, die nemliche unumschränkte Gewalt in der Regierung der Kirche durch ihre Einweihungen erhalten, — welche die Apostel gehabt haben. Die Bischöfe haben also die Gewalt, ihre Kirche zu regieren unmittelbar von dem Stifter der Kirche selbst a).

- a) Gmeiner *inst. jur. eccles. ad principia jur. nat. et civit. methodo scientifica adornatae et germaniae accommodatae.* Tom. I. Complectens *jus eccles. publ.* (graec. 1792) C. V. Sect. III. §. 155 folg. Schalks *neues Magazin des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengeschichte katholischer Staaten.* (Weissenburg in Franken 1789) I. Heft §. 15. Van Espen *in jure eccles.* P. I. Tit. XVI. Eybel *in a. introd.* T. III. S. 25 folg.

§. 49.

Die Bischöfe sind jedoch dem Pabste in den Fällen untergeordnet, wo die Primatsrechte den Grund ihrer Existenz finden. Der Primas ist gesezt als Oberaufseher in der Kirche, der nicht allein den Gang vor allen  
B andern

andern hat; sondern mit aller erforderlichen Gerichtsbarkeit (§. 44.) versehen ist, um die Einigkeit in der Kirche zu bewirken und zu vertheidigen. Jedes Mitglied der Kirche (§. 21. 22.) ist schuldig, seine Kräfte zu diesem Ziele zu verwenden, und daher muß es auch demjenigen, der als Mittelpunkt der Einigkeit darsteht, in allem den Gehorsam leisten, ohne dessen Befolgung die Einigkeit der Kirche nicht erzielet werden kann. Dies heißt kanonischer Gehorsam.

Anmerkung. Die (§. 29.) auseinander gesetzte Begriffe von den verschiedenen Regierungsformen der weltlichen Staaten lassen sich auf die Kirchenverfassung nicht anwenden; denn der ganze Körper der Kirche ist nur ein mystischer Körper, und ihre Regierungsform kann schicklicher christokratisch genennet werden a).

- a) Schalk a. a. O. §. 20. — 25. Pehem Praelectiones in jus eccles. univ. T. I. S. 67. f. Hedderich in a. Elem. jur. Can. S. 25.

§. 50.

Ob nun zwar die Bischöfe dem Pabste in Ansehung des Primats untergeordnet sind (vorherg. §.); so hängt es doch nicht von seiner Willkühr ab, gewisse Dinge zu Primatsrechten zu erheben — Rechte, die den Bischöfen zukommen, unter einem solchen Vorwande sich zu reserviren, sondern muß sich genau an die Vorschrift halten, die ihm die Ursache seiner Existenz vorlegt a). — Weil nun blos diejenige Rechte, ohne welche die Einigkeit der Kirche nicht erzielet werden kann,



kann, zu den Primatsrechten des Papst's gehören; — die Rechte aber, welche nicht dahin gehen, um die Einigkeit wegen der ein Primas in der Kirche existiret, zu erzielen, zu denselben keinesweges gerechnet werden dürfen. So lassen sich nach diesen Grundsätzen die natürlichen Gränzen (§. 42.) der päpstlichen Primatsrechten im Bezug auf die Bischöfe überhaupt sehr leicht bestimmen.

- a) Ignat. de Linden Comment. inaug. de Electorum Moguntinens. insign. merit. circa vindicandas ecclesiae germanicae libertates. (Mog. 1788.) §. 22-27.

#### §. 51.

Im Anfang der Kirche hatten die Apostel noch keine bestimmte Diözesen, sondern, wo sie hinkamen, nahmen sie die Bekehrung der Heyden vor, predigten das Evangelium, ertheilten die Taufe u. s. w. a). Es lassen sich mithin zwischen den Bischöfen selbst nach göttlichen Befehlen (§. 37.) keine natürliche Gränzen (§. 42.) bestimmen.

- a) Schalf a. a. D. §. 15. S. 49. und folg. Hedderich a. a. D. S. 40. f. Schnaubert's besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland (Jena 1794) Vorbereit. 1. Absch. §. 387.

#### §. 52.

Nach den Aposteln bestellte Christus noch zwey und siebenzig Jünger, und gab ihnen solche als Gehülffen a), diese bekamen hernach den Nahmen Priester b).

- a) auf R. 10. B. 1 2. 3. und 16.

- b) 1. Petr. 5 R. B 1. 1 Th. R. 5. B. 17. Dill. de Parochis  
B 2 die

die im Jahre 1762. zu Köln herausgekommen ist. Io. Hoöke  
im a. W. Sect. II, Art. 5. Sect. III, Art. 4. S. 1.

§. 53.

Die Priester (vorherg. §.) sind Kraft ihrer göttlichen Sendung Mitgehülfsen der Bischöfe, und empfangen durch die Weihungen (§. 14.) die Gewalt, die für das christliche Volk eingefesteten Sacramente zu verwalten, zu predigen und zu lehren.

§. 54.

Die Priester sind also mit der Schlüsselgewalt (§. 10.) versehen a), mittels welcher sie auch untergebenen Christen die nach der Taufe begangene Sünden, wofern sie ihnen solche reumüthig beichten, nachzulassen befugt sind.

a) Joh. K. 20. B. 22. und 23. Schwarzhubers praktisches katholisches Religionshandbuch für nachdenkende Christen (Salzburg 1785) 3 B. S. 199. 202. Ildeph Dunkelberg Diss. de originibus hierarchiae ecclesiarum (Erfordiae 1783.) §. IV. folg.

§. 55.

Die Schlüsselgewalt (§. 10 und vorherg.) wird in der Form eines Gerichts und zwar in dem Gewissensgerichte oder innerem Gerichtsstande (§. 11.) ausgeübt; denn sie erstreckt sich lediglich auf die innerliche auf dem Gottesdienste Bezug habende Handlungen der Menschen (§. 10.)

Anmerkung. Die Veroffenbarung der Sünden geschieht zwar äußerlich, und scheint aus diesem Grunde  
die

die Schlüsselgewalt auch zum äusseren Gerichtsstande (§. 11.) zu gehören: da aber die Offenbarung der Sünden (die dessfals erfordert wird, weil dieser Theil der Schlüsselgewalt in der Form eines Gerichts ausgeübt wird a) nicht dem Priester als Menschen, sondern — weil er anstatt Gottes sitzt — geschieht, und der Priester ohnehin mit dem Siegel der Verschwiegenheit befestiget ist; so gehöret die Schlüsselgewalt, wovon hier die Rede ist, allerdings zum inneren Gerichtsstande.

- a) Der Kirchenrath zu Trient in der 14. Sitz. 5. K. über die Verbesserung.

§. 56.

Die gegebene Grundbegriffe von der kirchlichen (§. 8.) und der Schlüsselgewalt (§. 10 und vorherg.) sind so beschaffen, daß man hiernach die natürlichen Gränzen (§. 41.) der Schlüsselgewalt sehr leicht abmessen kann.

§. 57.

Die kirchliche Gewalt (§. 8.) ist von der weltlichen (§. 30.), und wechselseitig die weltliche von der kirchlichen Gewalt unabhängig a). Der Endzweck der kirchlichen Macht ist die innere Glückseligkeit, das Heil der Seelen b) (§. 2. und 5.), der weltlichen hingegen die äussere Glückseligkeit (§. 28). Die eine dieser Glückseligkeiten ist mit der andern wesentlich nicht verbunden c); folglich sind beyde Mächte auch von einander unabhängig.

a) Man vergl. Anonimische Abhandlung unter dem Titel: Meine Gedanken von den Gränzen der gesetzgebenden Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kirche. (Frff. und Leipz. 1782) S. 5. und (eines Italiänischen Benedictiner Mönchs Namens Giruti) Comment. de finibus potestatis ecclesiasticae et laicae Lugoni dein Ratisbonae 1781. v. Riegger Inst. jurisprud. eccles. P. 1. S. 126. Weidinger von den wechselseitigen Bande und Rechten der Kirche und des Staats. Ingolstadt 1791. Politische Aufsätze im a. Heft N. 34. Principia de natura, diversitate et limitibus utriusque potestatis Spiritualis et temporalis (aut. P. de la Borde 1753. fol. 1 - 26. Reflexiones et principia meliora de jurisdictione ecclesiastica opposita principis poloni nobilis (Franc. et Lips. 1757.) P. II. durchg. Wütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts (Gött. 1776) I. Th. 1. Abschn. 1. Hauptst. I. Hoöcke in a. W. Sect. III. Art. 5. durchg.

b) Joh. S. 6. B. 38. und 40. Hoöcke a. a. D.

c) Hoöcke a. a. D. de Marca in a. W. T. I. L. II. C. I. S. 4. Heil. Augustin Lib. IX. de civitate Dei C. 17.

§. 58.

Die Kirche und der Staat sind zwar (vorherg. 5.) von einander wechselseitig unabhängig; weil aber die Kirche im Staate ist, und sie im Verhältnisse gegen den Staat steht, so können die kirchlichen Anordnungen, so unschuldig sie auch an sich seyn mögen, doch leicht nach verschiedenen Umständen dem Staate schädlich werden a), z. B. die Vermehrung der Feiertage, wodurch das Gewerbe und die Gerichtshandel sistiret,  
auch

auch der Müßiggang befördert wird, die Errichtung neuer geistlichen Orden und Würden, wodurch im Staate Streitigkeiten entstehen, und die öffentliche Ruhe gestört wird, u. s. w. —

- a) Carl. Fried. Dieterich *Systema elementare jurisprudentiae Catholico ecclesiasticae tam privatae, quam publicae Communis* (Erford. 1791). P. gen. Sect. III. Tit. I. §. 88. und 89. Maurit. Schenkel *Inst. jur. ecclesiast.* (Colon. 1793.) Pars pr. C. I, et II.

§. 39.

In dieser Hinsicht muß der Regent (§. 30.) kraft des Majestätsrechts über die Kirche (*vi juris circa sacra* §. 31.) dahin sehen, daß im Staate nichts geschieht, was seiner Wohlfarth schaden kann. Es liegt demselben ob, zu wachen, daß die Kirche ihre Gewalt, die Lehrer und Hirten ihr Amt nicht zum Nachtheil des Staats gebrauchen a).

Anmerkung. Man merke sich hier ja den Unterschied zwischen der kirchlichen Gewalt (§. 8.) — und dem Majestätsrechte des Regenten über die Kirche (§. 31.); denn ich habe wahrgenommen, daß viele Gelehrte diese beyde Gewalten mit einander verwechselt haben, welches doch mit den Grundbegriffen derselben kontrastirt (§. 8. und 30.). Selbst der vortrefliche Rechtsgelehrte Glück behauptet in seinem Versuche einer ausführlichen Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld b), von den Katholiken, als

wenn sie die bürgerliche Oberherrschaft als die einzige Quelle der geistlichen Gerichtsbarkeit betrachteten; man erlaube mir aber zu sagen, daß diese Behauptung ganz irrig sey; denn die Katholicken unterscheiden sehr behutsam die ursprüngliche und wesentliche Gerichtsbarkeit von der zufälligen (S. 9.), und sind durchgängig der Meinung, daß die Kirche von ihrem Stifter (S. 6.) jene (S. 42), und von den weltlichen Regenten nur diese empfangen — ja sie wissen wohl, daß die Kirche in den ersten Jahrhunderten nur diejenige Streitigkeiten zu ihren Gerichte gezogen, die im strengsten Verstande dem geistlichen Richter unterstehen, aber im zwölften Jahrhunderte, als die Gränzen zwischen der bürgerlichen und geistlichen Macht verwirret wurden, ihre rechtsprechende Macht auf verschiedene Arten erweitert, und nebst der wesentlichen sich auch eine zufällige Gerichtsbarkeit zugeeignet habe c). Mithin ist und bleibt die Behauptung unrichtig, daß die Katholicken die bürgerliche Oberherrschaft ohne Unterschied als die einzige Quelle der geistlichen Gerichtsbarkeit erkennen.

- a) V. vergl. Schenkel a. a. O. Historische Vergleichung der älteren und neueren Anordnungen die Polizen der Kirche im Staate betreffend. Aus dem Itallänischen mit Rücksicht auf Deutschland übersetzt und mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet Salzburg 1791. Eybel in a. W. C. 3. von Grossing Kirche und Staat. Berlin 1784. Moses Mendelssohns Jerusalem oder über religiöse

göse Macht und Judenthum. Berlin 1783. Georg Ioseph Wedekind Diss. de jure cavendi comprehenso in jure circa Sacra Heidelb. 1776. Thomas Hobbes Leviathan oder der kirchliche und bürgerliche Staat. Halle 1794. Beremund von Kochsteins (Peter von Osterwald's) Gründe für und wider die Immunität der geistlichen Güter. Strasburg. 1771. Viele hieher gehörende Schriften findet man auch noch in Heinrich Gottfried Scheidemantel's größerem Staatsrechte (Jena 1770.) 2. Th. 1. R.

b) B. 2. S. 189. S. 51.

c) Gmeiner's Kirchenrecht (Grätz 1790.) 2. Th. 3. Abschn. 1. Hauptst. durchg. Fleury Historia ecclest. T. 6. Discurs. 7. 1. 90. Cit. Reflexiones et principia meliora P. III. S. 83. 86.

S. 60.

Die natürlichen Gränzen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht überhaupt lassen sich solchemnach dahin bestimmen: daß alles das, was zur Beförderung des inneren und äusseren Gottesdienstes (S. 1.) würklich gehöret, der kirchlichen Macht zukomme, alles übrige aber auffer der Sphäre derselben sey; daß hingegen die bürgerliche Macht über den inneren und äusseren Gottesdienst nichts — wohl aber soviel verfügen könne, daß die Religionsstücke (S. 4.) nicht zum Schaden des Staats gereichen.

Anmerkung. Diese Grundbegriffe von beiden Mächten sind wohl zu beherzigen, weil in den Fällen, wo die positiven Gränzen (S. 42.) ermangeln, die natürlichen zur Entscheidung dienen müssen.

## Zweytes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen der geistlichen Macht  
insonderheit.

§. 61.

Der Pabst ist Primas in der Kirche (S. 45.), und als Primas hat derselbe gewisse Rechte und Vorzüge (S. 46.), worunter die heutige Kanonisten folgende rechnen. I) Das Recht, Berichte über diejenige Sachen abzufodern und anzunehmen, welche das allgemeine Beste der Kirche betreffen a). II) Das Recht, Gesandten und Nunzien zu schicken, — jedoch gehören nur jene Gegenstände, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einigkeit in der Kirche etwas beytragen, zu den Gerechtsamen der päpstlichen Gesandten und Nunzien b). III) Das Recht, in Rücksicht der Glaubensstreitigkeiten Dekrete zu erlassen c). IV) Das Recht, allgemeine Konzilien zusammen zu berufen d). V) Das Recht des Vorsizes bey allgemeinen Konzilien e). VI) Das Recht, allgemeine Konzilien zu bestätigen h). VII) Das Recht, die kanonische Geseze zu vindiziren und zu exquiren g). VIII) Das Recht, die Strenge der kanonischen Geseze in gewissen Fällen zu milde-



milberen h). IX) Das Recht, allgemeine disziplinäre Konstitutionen zu machen i). X) Das höchste Devolutionsrecht k). —

- a) Schalk's Materialien für's Kirchenrecht und die Kirchengeschichte katholischer Staaten (Worms 1792) B. 2. S. 2.
- b) Derselbe §. 3. M. s. auch die anonymische Schrift: De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate 1785. Die vortrefliche Rezension hierüber findet sich in Schalk's a. Magazin des neuesten Kirchenrechts I. B. 1, Heft in der Num. 3. S. 152, 195. Pragmatische und actenmäßige Geschichte der in München neuerrichteten Nuntiatur samt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischöf von Freisingen Rfurt und Leipzig 1787. Klüber's Fortsetzung und Ergänzung der Pütter'schen Litteratur des Staatsrechts. S. 557 : 577.
- c) Schalk in a. Mat. S. 4. und 5.
- d) Ebend. S. 6.
- e) Ebend. S. 7.
- f) Ebend. S. 8.
- g) Ebend. S. 9.
- h) Ebend. S. 10.
- i) Ebend. S. 11.
- k) Ebend. S. 12.

§. 62.

Alle übrige Rechte, die in vorhergeh. §. nicht enthalten sind, können nach der göttlichen Einsetzung nicht als Primatsrechte angesehen werden, und in soweit er-

erstrecken sich die natürlichen Gränzen der päpstlichen Primatsrechten insonderheit.

## §. 63.

Die Bischöfe (§. 47.) haben die Gewalt, ihre Kirche zu regieren, unmittelbar von dem Stifter der Kirche selbst (§. 48). — Sie weiden ihre Heerden, weihen Priester (§. 33.) vertrauen ihnen die Seelsorge über einen Theil der Heerde mit allen den, was damit verbunden ist, an, — haben die Macht Gesetze zu geben, und zu strafen u. s. w. Diese Rechte üben sie in soweit aus, als solche durch die Primatsrechte (§. 61.) nicht beschränket sind.

## §. 64.

Weil die Apostel und mit ihnen die Bischöfe nach der göttlichen Einsetzung keine bestimmte Diözesen erhalten haben (§. 51), so lassen sich auch zwischen ihnen keine natürliche Gränzen insonderheit bestimmen.

## §. 65.

Die kirchliche Gewalt (§. 8.) ist von der Schlüsselgewalt (§. 10) unterschieden; denn jene erstreckt sich sowohl auf dem inneren als äußeren, diese aber blos auf dem inneren Gerichtsstand (§. 55.) Der äußere Gerichtsstand ist also außer der Sphäre der Schlüsselgewalt, und die natürlichen Gränzen derselben lassen sich hiernach insonderheit leicht abmessen.

Anmerkung. Hieraus ist einleuchtend, warum diejenigen, die nur von der Schlüsselgewalt partizipiren

3. B.

z. B. bloße Priester aus eigenen Befugnisse zu keinen äußerlichen Strafen schreiten, und ihre Untergebene weder mit einem Kirchenbanne noch mit einer öffentlichen Buße belegen können.

§. 66.

Die natürlichen Gränzen der kirchlichen Macht insonderheit sind die Hauptgegenstände dieses Hauptst., die ich nun in folgenden gehörig entwickeln werde. Das, was insonderheit zur kirchlichen Macht (§. 8.) gehöret, ist I) die Bestimmung der Glaubensformeln (§. 18.), denn die Kirche ist eine Gesellschaft, die dahin abzweckt, auf eine bestimmte Art Gott zu verehren (§. 5.) und die Bestimmung dieser Art hängt von den Glaubensformeln oder den symbolischen Büchern besonders ab; folglich muß auch die kirchliche Macht die Glaubensformeln zu bestimmen be-rechtigt seyn.

S. de Marca in a. W. T. I. Lib. II, C. VI. §. 1-5.

§. 67.

Weil auch ohne äußerliche Ceremonien die Erreichung des Endzwecks der Religion nicht gar wohl denkbar, und die kirchliche Macht zur Erreichung ihres Endzwecks die nöthige Mittel anzuwenden verbunden ist; so unterliegt auch der kirchlichen Macht II) die Anordnung der Liturgie.

S. de Marca a. a. O. §. 6. Zallwein Principia jur. eccles. T. II. Q. I. C. II.

§. 68.

Da die kirchliche Macht ferner verbunden ist, die innere Glückseligkeit, das Seelenheil zu befördern, (§. 57.); so muß sie auch mit allen den dazu nöthigen Mitteln versehen seyn. Hierzu gehöret aber die Gewalt über die Mitglieder der Kirche (§. 21. 22. 23.) und über die kirchlichen Verbrechen (§. 24 und 25) als bloße Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen. Es erstreckt sich also auch III) die kirchliche Macht über die Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen, als bloße Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen a).

Anmerkung. 1. Die Mitglieder der Kirche haben nicht aufgehöret, Staatsglieder zu seyn, und alle Glieder des Staats sind in allen Sachen, die die Ruhe und Sicherheit und das zeitliche Wohl des Staats betreffen, der Majestät unterworfen b) (§. 27. 28 und 30.); sie müssen mithin auch als Staatsglieder ihrer Person nach der bürgerlichen Macht untergeordnet bleiben c), und können nur in so weit der kirchlichen Macht unterliegen, als sie als Mitglieder der Kirche betrachtet werden.

Anmerkung. 2. Die Mitglieder der Kirche bleiben in Ansehung der dem Staate widrigen Handlungen als Staatsglieder dem Staate auch immer verantwortlich, folglich können sie auch wegen solchen Handlungen von der bürgerlichen Macht (§. 30.) bestraft werden, und der Kirche siehet über selbige weiter kein Strafrecht zu, als das, wovon (§. 24. 25 und 26) Erwähnung geschehen.

a) M.

- a) M. vergl. Hedderich in a. Elem. jur. Can. P. 4. §. 64. de Marca in a. W. T. I. L. II. C. III. §. 7. C. VII. §. 8. Schenkel in a. W. C. III. durchgeh. Declaratio summi Pontificis Pii Papae VI. ad Archiepiscopos, Episcopos universum Clerum et Populum in Regno Galliarum ratione constitutionis civilis cleri. Bruchsaliae die 30 April. 1791.
- b) Schott's unpartheyische Kritik über die neueste juristische Schriften (1776) 40 St. N. 12.
- c) Apostel Paul. in den Sendschreiben an die Röm. Kap. 13.

## §. 69.

Alles, was die Kirche besitzt, ist ihr entweder von den Regenten (§. 50), oder den Mitgliedern des Staats (§. 28.) gegeben worden, und die Macht des Regenten erstreckt sich über alle im Staate befindlichen Sachen, mithin auch über die kirchlichen Güter (§. 20), die in dieser Hinsicht mit den übrigen Gütern, die sich im Staate befinden, gleich geachtet werden; es bleiben dahero die kirchlichen Güter der bürgerlichen Macht untergeordnet, — und der kirchlichen Macht kommt IV) blos die Verwaltung derselben, wie die Verwaltung der Familiengüter den Hausvätern, zu a).

- a) Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey in Deutschland. (Sfurth und Leipz. 1787) 2 B. 9 Zit. 5 R. S. 110.

Was also die Glaubensformeln, die Liturgie, die Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen als bloße Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen, und die Verwaltung der kirchlichen Sachen betrifft, solches ist der kirchlichen Macht untergeordnet; — was hingegen weder die Glaubensformeln und Liturgie noch die Mitglieder der Kirche und kirchlichen Verbrechen, noch die Verwaltung der kirchlichen Sachen betrifft, alles dieses ist über die Sphäre der kirchlichen Macht, und in so weit erstrecken sich die natürlichen Grenzen der kirchlichen Macht insonderheit.

### Drittes Hauptstück.

Von den natürlichen Gränzen der bürgerlichen Macht  
über die Kirche insonderheit.

§. 71.

Das Majestätsrecht des Regenten über die Kirche (*jus circa sacra* §. 31.) entspringt nicht aus dem Kirchenregiment; sondern aus der bürgerlichen Oberherrschaft (§. 30). Dieses Recht kömmt folglich dem Regenten zu, ohne darauf zu sehen: ob er sich selbst zu dieser oder jener Religion bekennet, oder ob die Kirche in seinem Staate Christum, Mahomet oder den Merkur anbetet.

§. 72.

Der Regent ist verbunden, durch die wirksamsten Mittel den Endzweck des Staats zu befördern (§. 59 und 60). Er ist also auch l. befugt, jede Religion, die zur Beförderung des Endzweck's des Staats mitwirkt, in seinem Lande zu dulden. — Dieses verstehet sich jedoch nur in so weit, als ihm hierin die Staats-Grundgesetze (§. 38.) oder Verträge (§. 37.) keine Schranken setzen.

¶

M. f.

M. f. Joh. Bernh. Basedow's Betrachtung über die wahre Rechtsläubigkeit und die im Staate und der Kirche nothwendige Tolleranz. Altona 1766. Lettres d'un Patriot sur la tolerance civile des Protestans. Paris 1767. Kurze Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn von Anfang der Reformation bis Leopold II. nebst den neuesten Religionsgesetzen. Göttingen 1794.

## §. 73.

Aus der Duldsamkeit der Religion (§. 33.) folgt II. das Recht und die Pflicht des Regenten, die Religion durch sein Ansehen zu unterstützen, und alles dasjenige auf die Seite zu räumen, was derselben an der Beförderung ihres gerechten Endzwecks hinderlich ist (§. 2). Der Regent muß also die Religion in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt darauf richten, daß jeder Bürger Religion habe. Von diesem Gesichtspunkte erscheint die Freygeisterey als ein politisches Verbrechen, weil sie dem Staate gewissermaßen die Mittel raubt, seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten a). Wir sehen ja bey jetzigen kritischen Zeiten leider — genug, was ein Machiavell, Bayle, Voltair, Rousseau und Konsorten für Unheil in der Welt, besonders in Frankreich b) angestiftet haben. — Jene sind auf solche Art keine gute Bürger, vielweniger seine Politiker, welche das Volk von dem Glauben abwendig machen, daß wir Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zu erwarten haben.

a) von



- a) von Sonnensfelz Grundsätze der Polizen S. 90.  
 b) Hirtenbrief des Herrn Fürstbischofs zu Speier an seine  
 Geistlichkeit und übrige Diözesanen besonders im Elsas  
 vom 18. Sept. 1793.

## S. 74.

Aus dem Rechte der Religionsduldsamkeit und der kirchlichen Schutgerechtigkeit (S. 32. 33. 72 und vorherg.) kann der Regent jedoch keine Befugniß herleiten, seinen Untergebenen die Gewissensfreyheit (S. 34.) zu benehmen; denn das Verhältniß der Seele gegen Gott gründet sich auf die Beurtheilungskraft, diese ist aber ein Werk des Nachdenkens, beyde sind keine Gegenstände der äußerlichen Gewalt. Hat der Mensch einmal das Recht in einem Staate zu wohnen, sind seine Gedanken von der Religion, oder diese selbst dem Staate nicht schädlich, und sucht er solche weder durch Worte noch Thaten zum Nachtheil des Staats oder anderer Religionen auszubreiten, so kann er diesermwegen nicht als straffällig angesehen oder verfolgt werden. Die Gewissensfreyheit ist und bleibt also ein unveräußerliches Recht eines jeden einzelnen Menschen — ja der Regent ist III. berechtiget und schuldig, seine Unterthanen gegen jede Kränkung ihrer Gewissensfreyheit zu schützen, und solche aufrecht zu erhalten. Denn er ist verbunden, seinen Unterthanen wider alle Bedrückungen zu schützen, und ihre Rechte, wozu unstreitig die Gewissensfreyheit mit gehöret, unverletzt zu conserviren. —

M. f. D. Theodor Schmalz Recht der Natur im III. Th. des Nat. Kirchenrechts. Königsberg 1795. Schlözers Staatsanzeigen St. 48. S. 385. Hest 57. N. 2. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten unabhängliche Lehrvorschriften fest zu setzen. Absch. 1. Ha: gemanns und Günthers Archiv für die Rechtsgelahrtheit Th. 3. N. 8. Scheidemanns Staatsrecht a. a. D. S. 20-23. Georg. Ludw. Boehmer in a. P. j. C. Par. gen. Tit. I. §. 3.

§. 75.

In der Verbindung zum Endzweck liegt auch die Befugniß und die Verbindlichkeit zum Mitteln. Der Regent ist verbunden, die äußere Glückseligkeit des Staats zu befördern (§. 72); folglich auch darauf zu sehen, damit keine dem Staatswohl nachtheilige Lehren der Religion im Staate herrschen, und durch die Religionsgrundsätze die Ordnung und öffentliche Ruhe nicht gestöhret werde. — Der Regent ist also IV. befugt, auf die im Staate herrschende Glaubenslehren zu sehen und zu veranstalten, daß die Grundsätze der Religion nicht zum Nachtheil des Staats angewendet — und die durch die aus der Verschiedenheit der Religionen entstandenen dogmatischen Streitigkeiten dem Staate zugewachsene Uebele durch provisorische Mittel aus dem Wege geräumt werden. —

S. die Schrift: Ueber das Recht des Landesfürsten in Betref der dogmatischen Vullen. Wien 1728. Georg Ludw.

Ludw. Böhm. in a. P. j. C. Lib. III. Sect. I. Tit. II.  
§. 269. Van Espen in Tract. de promulgatione le-  
gum ecclesiasticarum P. II. C. I. durchg.

§. 76.

Die unschickliche Bestimmung des äußerlichen Got-  
tesdienstes sowohl in Ansehung der Handlungen als  
auch der Zeit und des Ortes kann dem Staate schäd-  
lich seyn, ohne daß es der Endzweck der Religion er-  
fordert; ist dieses? — so hat der Regent V. das  
Recht, die Liturgie in so weit einzuschrän-  
ken, in soweit es das Wohl des Staats  
erfordert a). — Die wahre Religion billiget nie-  
mals die Handlungen, welche dem Wohl des Staats  
widersprechen. Häufige Beispiele in der Ausübung  
dieses Rechts giebt uns der Wiener b) und Toskani-  
sche Hof c).

a) G. Ludw. Böhmer a. a. O. Tit. III. IV. und V.

b) E. Lexicon aller in österreichischen Staaten wirklich  
bestehenden Landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze  
im geistlichen Fache gesammelt und geordnet v. Otto  
Steinbach von Kranichstein. Prag 1790. Und Cäsar's  
zeithero in einigen Bänden zu Grätz herausgekommene  
Nationalkirchenrechts Oesterreichs oder Verbindung der  
K. K. Verordnungen in publ. ecclesiast. mit den  
päpstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregor's IX.

c) Die Staatsverwaltung von Toscana unter der Re-  
gierung seiner Königlichen Majestät Leopold II.  
aus dem italiänischen übersetzt und mit Anmer-  
kungen begleitet von Dr. A. W. Crome (Leipz.  
1799) I. Th. Anm. 6.

## §. 77.

Eine jede erlaubte Gemeinde im Staate kann zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht allein Güter erwerben, sondern auch solche wie Eigenthümer behandeln. Dieses Recht kommt ohnstreitig auch der Kirche wegen ihrer erhabenen Absicht an, mehrsten zu (§. 69), Personen und Sachen erfordern hier vielerley Aufwand; inzwischen ist doch zu befürchten, daß die Begierlichkeit der Vorsteher die Kirchengüter zum Nachtheil des Staatswohls überhäufen und misbrauchen. — Der Regent, der seine Gewalt über alle Gesellschaften im Staat ausübt, hat folglich VI. das Recht, den Erwerb und Gebrauch der Kirchengüter zu bestimmen, und dem öffentlichen Staatswohl gemäß zu lenken. —

M. vergl. Meiners's angef. Kirchenrecht I. Th. 3. Absch. 2. Hauptst. §. 148; 51. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland (Zena 1792) bes. Th. 1. B. 6 Absch. 2. Hauptst. §. 280/82. Schenkel in a. W. C. 4. durchg. Frage: Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einen deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen die in dessen Landen gelegene Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern? beantwortet von Franz Wiedermann 1788. Scheidemantel a. a. D. S. 34. und 35.

## §. 78.

Die Mitglieder der Kirche — als bloße Mitglieder der Kirche betrachtet — sind zwar der kirchlichen Macht untergeordnet (§. 68); sie können jedoch in mancherley

cherley Hinsicht von der Beschaffenheit seyn, daß sie dem Wohl des Staats widersprechen. Der Regent ist mithin VII. berechtigt, in der Maaße Anstalten zu treffen, daß die Mitglieder der Kirche von der Beschaffenheit seyn müssen, daß sie dem Wohl des Staats entsprechen. Pabst Klemens XIV. widerlegte selbst folgende ungeräumte Forderungen der Jesuiten: Venedig wollte seine Jesuiten nicht mehr den auswärtigen Befehlen ihres Generals unterworfen seyn lassen, und dieser beklagte sich deswegen im Jahr 1769 bey den kurz vorher erwählten Pabst Klemens, — Man muß — sagte dieser gelehrte Herr aber — den weltlichen Regenten in ihren Territorien gehorchen.

§. 79.

Der Regent ist befugt, die Handlungen seiner Untergebenen mit den Gesezen zu vergleichen, und ist schuldig, sie wider alle Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten zu schützen. Wenn sich nun zuträgt, daß der Kirchenvorsteher ein Mitglied der Kirche (§. 21. 22 und 23.) in Hinsicht eines kirchlichen Verbrechens (§. 24 und 25.) mit einer kirchlichen Strafe (§. 26.) belegt, die dem Endzweck des Staats zuwider ist, und den Untergebenen widerrechtlich drückt; so ist der Regent VIII. berechtigt, nicht nur dergleichen Strafen für nichtig zu erklären, sondern auch zu untersagen, daß kein Untergebener ohne seine vorhergehende Einwilligung mit solchen belegt werde. Die große Monarchin, Maria Theresia, Höchstseligen Andenkens, ließ im Jahr 1768 eine Verordnung ergehen, daß niemand,

C 4

auch

---

auch nicht einmal der Ketzerey wegen, ohne die Landesfürstliche Einwilligung mit dem Kirchenbann belegt werden soll.

## §. 80.

Ein jedes Wesen hat nach der Lehre der Philosophie seine Gränzen (S. 42.), folglich auch die bürgerliche Macht über die Kirche (*imperium civile circa sacra*). Wenn nun dieser Macht blos jene Befugnisse über die Kirche zustehen, wovon in diesem Hauptstück gehandelt worden ist; so werden die natürlichen Gränzen der bürgerlichen Macht über die Kirche insonderheit jedermann einleuchtend seyn.

---

## Zweite Abtheilung.

Von den positiven Gränzen der kirchlichen und  
bürgerlichen Macht.

### Erstes Hauptstück.

Von den positiven Gränzen der kirchlichen und bürger-  
lichen Macht überhaupt.

§. 81

In wie weit aus der heiligen Schrift und ächten Tra-  
dition gezeigt werden kann, daß die kirchliche Verfas-  
sung durch göttliche Gesetze (§. 37.) bestimmt worden  
ist, insoweit läßt sich dieselbe durch kein menschliches  
Gesetz und Vertrag, — durch kein Grundgesetz und  
öffentlicher Völkervertrag (§. 37. 38. 39 und 40) ab-  
ändern, denn Gott als der höchste Regierer hat über  
die Kirche die absolute Gewalt, und die von ihm der  
Kirche vorgeschriebene Gesetze sind unabänderlich a).

a) Paulus im 2 Brief an die 1 Korinth. K. 10. V. 13.  
K. 13. V. 8. Paulus im 1. Brief an die Galat. 1 K.

B. 8. und 9. Matth. K. 7. B. 26. und 29. Heil. Augustin in dem Brief wider den Petilian.

§. 82.

Die kirchliche Macht kann auf solche Weise die Kirchenverfassung durch Grund- und andere Gesetze, — durch öffentliche Völker- und andere Verträge nur in soweit bestimmen, als solche den göttlichen Gesetzen nicht widerspricht (vorherg. §.) a). Man braucht sich also nicht zu wunderen, daß die kirchliche Verfassung durch Grund- und andere Gesetze, — durch öffentliche Völker- und andere Verträge, — auch durch besondere Privilegien der Regenten b) Stufenweis glänzender gemacht worden ist (§. 9.), und die heutige kirchliche Verfassung gegen die ursprüngliche sehr absteht.

a) Apostelgeschichte K. 15. Joh. am 16. K. Ignat. de Linden a. a. D. S. 2.

b) M. vergl. Joseph Valentin Eybels Einleitung in das katholische Kirchenrecht Th. 2. Hauptst. 2. §. 112. Van Espen jus eccles. univers. Tom. 4. P. 3. Tit. I. C. 4. und 5. Hebenstreit Diss. Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque Cod. illustrata, Lips. 1773.

§. 83.

In obiger Hinsicht hat der Pabst nebst den Primatsrechten (§. 61.) noch andere Rechte an sich gebracht, und die päpstliche Rechte zerfallen nun in die wesentliche und zufällige a). Von jenen ist schon (§. 49. 50 und 61.) Meldung geschehen, und diese hat der Pabst



Papst theils durch Verträge, -- theils durch Nachgiebigkeit, -- theils durch langen Gebrauch, -- auch theils durch bloße Usurpationen -- zu gewinnen gewußt.

Anmerkung. Die Abtheilung der Primatsrechte in die wesentliche und zufällige ist nicht richtig, weil die letztere keine Primatsrechte sind b).

a) Gregel Diss. inaug. de juribus nat. germ. ex acceptatione decretorum basilieusium quaesitis per Concordata Aschaffenburgensia modificatis et stabilitis (Mogunt. 1787.) §. 2. Wielands teutscher Merkur (1786.) n. 3. S. 255 in der Not. Zallwein Princip. jur. eccles. T. 3. Q. 3. C. 6. und 7.

b) Schnauberts angef. Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken allgem. Theil. Absch. 3. Hauptst. 2. Abth. I. §. 449. in der Not. a.

#### §. 84.

Die päpstliche Primatsrechte stammen von göttlicher Einsetzung her (§. 44. 45 und 46.) sind also unveräußerlich, und können nicht vom Primat getrennt werden, wenn er bestehen soll. Die zufällige päpstliche Rechte (vorherg. §.) sind aber so beschaffen, daß auch ohne sie der Primat fortbaueren kann, wie er auch wirklich in den ersten Jahrhunderten der Kirche ohne selbige bestanden; denn es sind Rechte, die meistens theils dem Papste zu der Zeit heimfielen, da der alte Sünder Isodor seine falsche Waaren auslegte, und damit die reine Kirchengucht verderben half.

#### §. 85.

## §. 85.

Die positiven Gränzen der zufälligen päpstlichen Rechte (§. 83. und vorherg.) überhaupt im Bezug auf die Bischöfe lassen sich mithin dergestalt bestimmen: daß der Pabst nur diejenige zufällige Rechte, die er durch Verträge und auf eine sonstige Rechtsbeständige Art ohne Verletzung der göttlichen Gesetze (§. 81 und 82.) an sich gebracht hat, auszuüben vermag: und daß von ihm diejenige Rechte, die er sich wider die göttliche Gesetze, oder auf eine sonstige widerrechtliche Art angemast hat, zurückgegeben oder ihm wieder abgenommen werden müssen. —

## §. 86.

Die Bischöfe haben der göttlichen Einsetzung nach unter sich keine gewisse Diözesen angewiesen bekommen (§. 51.), es ist aber einem jeden Bischöfe durch positive Bestimmungen ein gewisser Kirchsprenzel zugetheilt, und die in der bischöflichen Macht enthaltene Rechte werden heut zu Tage *Diözesanrechte* a) genannt.

a) Osnabrück. Friedensschluß Art. 5. §. 48.

## §. 87.

Gleichwie die Rechte des Pabstes in wesentliche und zufällige zerfallen (§. 83); so kann man auch die Rechte der Bischöfe in wesentliche und zufällige abtheilen. Jene sind, das von Christus selbst eingesetzte Bisthum (§. 47 und 48.), sie sind daher unveräußerlich, und können weder durch Verjährung noch durch

Ver.

Verträge von der bischöflichen Gewalt getrennt werden; diese sind noch theils durch Verträge, und theils auf andere Arten den Bischümmern zugeflossen.

§. 88.

Die positiven Gränzen der bischöflichen Diözesanrechten im Bezug auf den Pabst und auf die Bischöfe unter sich überhaupt muß man aus den Grund und allgemeinen Kirchen-Gesetzen aus den öffentlichen Völker- und andern Verträgen in wie weit solche den göttlichen Anordnungen nicht widersprechen (§. 81 und 82.) beurtheilen.

§. 89.

Der Priester erhält durch die Weihung die Gewalt, die Sünden zu vergeben (§. 14.); diese Gewalt ist jedoch noch unvollkommen, und bekommt erst durch die Adprobation (§. 15.) seine Vollkommenheit: denn der Kirchenrath zu Trient hat in der Sitzung 23. K. 15. über die Verbesserung folgendes verordnet: *Quamvis Presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant, decernit tamen sancta synodus, nullum etiam regularem, posse Confessiones saecularium, etiam sacerdotum, audire, nec ad id idoneum reputari: nisi aut parochiale beneficium, aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut aliis idoneus judicetur, et approbationem, quae gratis detur, obtineat: privilegiis et consuetudine quacunque, etiam, immemoriali, non obstantibus.*

§. 90.

## §. 90.

Wenn der Priester auch die Abprobation erhalten; so kann er doch nicht eher die dem Pabste und Bischöfen vorbehaltene Fälle (S. 16. und 17.) absolviren, bis er hierzu die besondere Gewalt empfangen hat, — den Fall der Todesgefahr jedoch ausgenommen.

## §. 91.

Die Abprobation und der Vorbehalt der Fälle (S. 15. 16. und 17.) machen daher die positiven Gränzen der Schlüsselgewalt überhaupt aus. —

## §. 92.

Was nun übrigens von der kirchlichen und bürgerlichen Macht durch Grund- und andere Gesetze, durch öffentliche Völker- und andere Verträge ohne Verletzung der göttlichen Anordnungen (S. 81. 83.) über die kirchliche Verfassung bestimmt worden; solches macht zwischen diesen beyden Mächten die positiven Gränzen überhaupt aus.

**Anmerkung 1.** Hat die bürgerliche Macht der kirchlichen Macht durch Verträge etwas eingeräumt, und hierdurch sich etwas an der natürlichen Freyheit vergeben, so ist sie nicht nur schuldig, diese Verträge zu halten, sondern auch die kirchliche Macht bey den dadurch erworbenen Rechten zu schützen a); denn Verträge sind heilig und müssen gehalten werden.

**Anmerkung 2.** Hat die kirchliche Macht keine positive Gränzen aufzuweisen, so dienen bey den zwischen  
den

den beyden Mächten entstehenden Irrungen die natürlichen Gränzen zur Entscheidung (Abth. 1. Hauptst. 2 und 3.) Es ist aber zu wünschen, daß beyde Mächte bey entstehenden Gränz-Streitigkeiten die Ursache ihres Daseyns — und die Worte der Schrift: „der Rath des Friedens war zwischen beyden“ b). sehr wohl beherzigen mögen; denn es schreibt der heilige Bischof Ivo an Paskall II. ganz weislich c). „*Novit paternitas vestra, quia cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et sanctificat ecclesia, cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.* Redende Beweise von gleicher edeln Denksungsart geben uns die zwischen Churpfalz-Bayern und dem Bisthum Regensburg im Jahr 1789 geschlossene Konkordate, deren merkwürdiger Inhalt zu lesen ist bey Schalk in angef. Materialien für's Kirchenrecht und die Kirchengeschichte katholischer Staaten d).

- a) S. Filangerie System der Gesetzgebung aus dem Italienischen (Anspach 1788) Vol. 1. B. 2. K. 1. S. 77. und folg. Schenkel in a. W. C. 3. S. 351.  
 b) Zach. K. 6. B. 3.  
 c) Bey Franz Duchesney T. 4. S. 241.  
 d) B. 1. Urkunde B.

## Zweites Hauptstück.

Von den positiven Gränzen der kirchlichen Macht in  
in Deutschland insonderheit.

§. 92.

Die Rechte des Papstes sind wesentliche und zufällige (§. 83.), von den wesentlichen ist bereits (§. 61.) mit mehreren gehandelt, und zu den zufälligen pflegt man in Deutschland z. B. folgende Rechte zu rechnen, nemlich das Recht, die Bischöfe zu bestätigen, selbige zu über- und zu entsetzen, der Gestattung der Niederlegung des bischöflichen Amtes, der Errichtung der Koadjutorien a), der Errichtung b) — Zerstückung — und Zusammenschmelzung der Bisthümer, der besondern Heiligsprechung, der Bestätigung und Abschaffung der Mönchsorden, Vorbehalten der Pfründen, der Forderung der Annaten und Palliengelder, u. s. w. —

a) Mainzer Monatschrift 1785) 12. Heft. Der Kirchenrath zu Orient S. 25. R. 7. Carl Frid. Dieterich in angef. System. Elem. jur. eccles. publ. comm. Sect. 2. Tit. 4. durchg. und Tit. 7. § 1117-

25. Desselben Program. de Cosdjutore Episcopi Erford. 1787.

- b) M. f. jedoch Schnauberts angef. Grundsätze des katholischen Kirchenrechts allg. Th. Absch. 3. Hauptst. 3. Abth. 2. S. 472. Feierliche Erklärung des Herrn Fürstbischofs zu Speier gegen die von der sogenannten Nationalversammlung in Frankreich beschlossene bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit u. (1791) Blatt. 9/10.

§. 94.

Die Rechte der Bischöfe sind gleichfalls wesentliche und zufällige (§. 9 und 87.). Diese Eintheilung findet auch bey den Bischöfen Deutschland's Statt. Die Grundbegriffe der wesentlichen Rechten sind schon (§. 47. 48. 49 und 65) entwickelt, und zu den zufälligen rechnet man in Deutschland z. B. die Vorzüge und die besondere Befugnissen der Primaten und Erzbischöfe, die Rechte der Reichsständschaften, und noch viele mehrere Rechte, die aus der Verfassung der einzelnen Diözesen müssen bestimmt werden, welches aber im gegenwärtigen Versuche nicht geschehen kann.

M. f. v. Sartori geistlich und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen geistlichen Erz. Hoch- und Ritterstifter.

§. 95.

Ob und welche zufällige Rechte des Pabstes (§. 83 und 93) im Bezug auf das katholische Deutschland begründet sind? — dieses muß man aus den verschiedenen

D

denen

denen zwischen dem Pabste und der deutschen Nation geschlossenen Verträgen resultiren, z. B. aus dem im Jahr 1122 zu Worms zwischen den Kaiser Heinrich V. und dem Pabste Calixt II. geschlossenen Vergleiche, aus dem Kostnizer und Basler Konzilium, aus den Fürstenkonkordaten vom Jahr 1446 und den Wiener (sonst Aeschaffenbergera) Konkordaten vom 17ten Febr. 1448 (1447). — Wodurch dem Pabste in Ansehung seiner zufälligen Rechten b) direkte die positiven Gränzen gesetzt worden sind.

a) Schnauberts Grundsätze des katholischen Kirchenrechts. Vorbereit. Absch. 3. S. 403. mit den Noten.

b) Man vergl. jedoch Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet, samt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät in acht Astenstücken. Frankf. und Leipz. 1787. Schnaubert an kaum angeführten Orte. Neuß Staatskanzlei Th. 21. Absch. 9. Philipp Hedderich Diss. de jure ecclesiae germanicae in conventu Emsano explicatis. Bonn 1788. Mohls Untersuchung der Frage: in wie ferne Streitigkeiten in der deutsch-katholischen Kirche zur Reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind? 1788. Uebrigens sind in Maurit. Bachmanns Program. de regula aequitatis ex §. 1. Art. V. I. P. O. (Erford. 1792) §. 3. lit. 6. eine Menge hierher gehörende Schriften angeführet, die die Gründe für und gegen die Gültigkeit der obberührten Verträgen in sich enthalten.



## §. 96.

Die Primatsrechte des Pabstes überhaupt (§. 61.) haben in Deutschland auch in direkte ihre positiven Gränzen erhalten. Und diese erkennet man gar deutlich aus dem Passauer Vertrage, aus dem Religions- und Westphälischen Frieden, aus den Reichsabschieden, aus den kaiserlichen Wahlkapitulationen und übrigen in öffentlichen Versammlungen abgefasseten Reichsschlüssen.

Anmerkung. Die indirekte Beschränkung der päpstlichen Primatsrechten gehet den Katholiken nichts an, denn sie können in Hinsicht derselben nicht veräußert werden (§. 45. 46. 49 und 61); die Beschränkung versteht sich also nur von den übrigen 2 Reichskirchen (§. 7.)

## §. 97.

Die bischöfliche Diözesanrechte in Deutschland (§. 86.) sowohl in Bezug auf den Pabst, als auch unter sich sind direkte durch die (§. 95.) gemeldete Verträge und die in Hinsicht der deutschen kirchlichen Angelegenheiten besonders zu Trient gehaltenen Kirchenversammlungen und durch andere päpstliche nicht gegen die göttliche Geseze und gegen die auf eine rechtmäßige Art von der deutschen Kirche erworbene Rechte laufende Verordnungen eingeschränkt worden.

S. Diss. Anonym. de libertatibus ecclesiae germanicae. Bambergae 1772, Febron, de statu ecclesiae l. c. Cap. VII,

Was von den indirecte beschränkten päpstlichen Primatsrechten (§. 96.) bemerkt worden, läßt sich auch von der Beschränkung der kirchlichen Gewalt, der deutschen Erz- und Bischöfe und übrigen hohen Kirchenvorstehern überhaupt behaupten.

Anmerkung. Die kirchliche Gerichtsbarkeit der deutschen Bischöfe über die protestantische Unterthanen wurde zuerst im Religionsfrieden in Rücksicht einiger Punkten, hernach aber im Westphälischen Frieden mit Ausnahme einiger Fälle eingestellt, und außer Wirkung gesetzt. Die Worte des Westphälischen Friedens lauten nach Schmausens deutscher Uebersetzung a) im V. Art. §. 48. folgender Gestalt: „Es soll auch das *jus Dioecesanum* und alle geistliche *Jurisdiction* mit allen ihren Gattungen wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände, die die fröhe Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, sowohl zwischen catholischen und augspurgischen Confessions-Zugethanen, als unter denen augspurgischen Confessions-Verwandten allein, bis zu des Religion-Streits christlichen Vergleich suspendiret seyn, und soll das *jus Dioecesanum* und die geistliche *Jurisdiction* sich innerhalb denen Gränzen eines jeden *Territorii* halten. Zur Erlangung aber derer Renthen, Zinsen, Zehnden, Pen-

Pensionen, in denen der augspurgischen Confessions-  
 Ständen gebiethen, wo die katholischen im  
 Jahr 1624 notorisch in *possessione vel quasi*  
 des Exercitii der geistlichen *Jurisdiction* gewesen,  
 sollen sie derselben auch nachgehends genießen,  
 aber nicht weiter, als nur bey Eintreibung dieser  
 Pensionen: Und soll mit der Excommunication  
 nicht eher als nach geschehener dritten *denunciation*  
 verfahren werden. Die augspurgis. Confessions-  
 Verwandte, Landstände und Unterthanen catholi-  
 schen Herren, wenn sie im Jahr 1624. die geist-  
 liche *Jurisdiction* der catholischen anerkannt, sollen  
 nur in solchen Fällen besagter *Jurisdiction* un-  
 terworfen seyn, welche die augspurgische Con-  
 fession auf keine Weise betreffen, wobey doch zu  
 verhüten, daß ihnen nicht bey Gelegenheit des  
 Processus etwas der augspurgischen Confession  
 und dem Gewissen widriges mögte zugemuthet  
 werden: Nach gleichem Rechte sollen auch die  
 catholische Unterthanen von derjenigen Obrigkeit,  
 so der augspurgischen Confession zugethan ist, ge-  
 urtheilet werden, und das *jus Dioecesanum* inso-  
 weit es die Bischöfe über diejenige Unterthanen  
 exerciret, welche 1624. die öffentliche Uebung der  
 catholischen Religion gehabt, unverletzt bleiben.  
 Hieraus fließen nun folgende Lehren b): 1) Muß  
 sich jeder Bischof bey Ausübung der bischöflichen  
 Gewalt bloß innerhalb der Gränzen seines Ge-  
 bieths halten. Er kann aber auch die kirchliche

Gerichtsbarkeit in dem Gebiete eines protestantischen Reichsstandes über die darin sich befindende Protestanten insoweit ausüben, als es zur Eintreibung der Renten, Zinsen, Zehenden und Pensionen erforderlich ist, wenn er solche darin im Jahr 1624. ausgeübt hat. 2) Ist derjenige Bischof, der über seine protestantische Provinzialstände und Unterthanen im Jahr 1624 die kirchliche Gewalt ausgeübt hat, auch solche fernerhin über dieselbe auszuüben befugt: es soll ihnen jedoch bey dieser Gelegenheit nichts auferlegt werden, was dem augspurgischen Glaubensbekenntnisse, oder ihrer Gewissensfreyheit entgegen ist. 3) Redet der berührte §. des Westph. Fried. blos von den Bischöfen als Bischöfen, keinesweges aber von den katholischen Reichsständen als weltlichen Landesherren.

- a) Corp. jur. publ. (Frankf. und Leipz. 1735) | C. 890 und 91.
- b) Behlen Comm. ad §. 48. Art. V.I. P. O. Moguntiae 1762. m. s. auch von Meiers Collection; einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Landesherren in Deutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen.

### Drittes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Macht über die Kirche (Jus civile circa sacra) in Deutschland.

§. 99.

Deutschland ist ein aus mehreren Staaten zusammengesetztes Reich. Das allgemeine Oberhaupt desselben ist der Kaiser, aber ein jeder einzelner Staat hat seine besondere Regenten. — Es giebt also in Deutschland eine doppelte bürgerliche Macht über die Kirche, — eine kaiserliche, und eine reichsständische.

Anmerkung. Unser deutsche Reich ist in Hinsicht des Reichskriegswesens in einem bedauerungswürdigen Zustande: — sollte dann nicht zur Verbesserung desselben die Errichtung einer Reichs-Operations-Bank vieles beytragen? —

§. 100.

Die Reichsstände sind I. geistlich, theils weltlich. Der Religion nach sind sie II. theils katholisch

D 4

lisch

lisch, theils protestantisch. Die Katholische sind III. auch theils geistlich und weltlich zugleich.

§. 101.

Dem Kaiser als Oberhaupt des deutschen Reichs (§. 99.) kömmt die höchste, und den Reichsständen die untergeordnete landesherrliche Macht zu a). Der Kaiser hat also in Rücksicht des ganzen deutschen Reichs ohne Unterschied der Religion die höchste bürgerliche Macht über die Kirche (*imperium summum circa sacra*); deren Ausübung jedoch den aus den Reichsgrundgesetzen und öffentlichen Verträgen herfließenden Rechten und Freyheiten der Reichsständen und ihrer Unterthanen nicht nachtheilig seyn darf.

Anmerkung 1. Die bürgerliche Macht über die Kirche (*jus circa sacra*) ist ein Majestätsrecht (§. 31.) Da nun dem Kaiser die höchste Majestät im deutschen Reiche zustehet; so folgt auch, daß derselbe die höchste bürgerliche Macht über die Kirche in Deutschland auszuüben hat.

Anmerkung 2. Der Kaiser ist vermöge seiner Wahlkapitulation verpflichtet, den beyderseitigen Religionsverwandten gleichen Schutz zu leisten, und soll dem Religions-, und Profan-, auch dem münsters und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheil die kaiserliche Advokatie oder Schutz- und Schirmsvogtey über den päpstlichen Stuhl nicht angezogen werden

werden b). Es dürfen mithin die Protestanten von einem Katholischen Kaiser nichts widriges zu befürchten haben.

Anmerkung 3. Da weder ein Reichsgrundgesetz noch eine gesetzliche Kraft habende Observanz einen protestantischen Reichsfürsten von der Kaisermürde ausschließet; so hat es vermöge der den beyden Religionen im deutschen Reiche versicherten Gleichheit an und für sich keinen Zweifel, daß zu einem deutschen Kaiser eben sowohl ein protestantischer als ein katholischer Fürst oder Herr gewählt werden könne c).

a) Maurit. Bachmann Program. de forma Imperii Romano-germanici Erfordiae 1786. Häberlin's Handbuch des deutschen Staatsrecht nach dem System des Herrn geheimen Justizrath Wütter. (Berlin 1794) 1. B. 3. K. 2. B. 2. K. durchgängig. Moscov in Principiis juris publ. Imp. Rom. Germ. cum notis Franckii edit. 6. Lib. 3. C. 1. Mehrere Schriften hierüber sind zu lesen bey Wütter in Elem. jur. publ. Germ. S. 36.

b) Neueste Wahlkapit. Art. 1. §. 10.

b) Maurit. Bachmann in geführten Program. de regula aequit. ex §. 1. Art. V. Inst. P. O. §. VII. Not. 1. Wütter's Rechtsfälle Ved. 3. S. 788. Selchow Elem. jur. publ. Germ. §. 403.

Aus der dem Kaiser zustehenden höchsten bürgerlichen Macht über die Kirche in Deutschland (vorherg. §.) fließen in Ansehung beyderley Religionen folgende besondere Rechte.

1) Das Recht zu verhüten, daß aus der Verschiedenheit der Symbolen der Reichs-Religionen keine Störung der öffentlichen Güte entstehet. Hierzu rechnet man auch die Befugniß, die Glaubenssachen durch provisorische Verfügungen beyzulegen (§.75.). Kaiser Carl VI. nannte in einem bey der durch die Bulle *Unigenitus* entstandenen Unruhen an seinen Minister zu Rom, den Cardinal von Altman, gerichteten Briefe die Bulle *Unigenitus* eine unglückliche Bulle, und führte darin alle Unruhen, welche durch dieselbe in den Niederlanden entstanden sind, kurz und bündig an, ließ sofort endlich dem Pabste verständigen, daß er vom kaiserlichen und landesfürstlichen Amte wegen verpflichtet und gesinnet seye, die aus der glücklichen Unwissenheit dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beyzubehalten. Kaiser Joseph II. geboth nach dem Beyspiele Ludwigs XV. Königs in Frankreich in einer Verordnung von 4ten May 1781 in seinen Erblanden das gänzliche Stillschweigen über die Bulle *Unigenitus*. Eben dieses Rechtes bediente sich auch der Kaiser bey Gelegenheit deren durch die im Jahr 1735. heraus gekommenen *Wertheimer Bibel* entstandenen Bewegungen. Zu diesem Rechte kann man ferner, das Recht, einen gemeinschaftlichen Kalendar



lender anzuordnen, zählen. Allein dieses hat schon viele Debatten verursacht a). Es sind jedoch die in Rücksicht der Feyderung der Ostern abgewalteten Streitigkeiten dadurch aufgehoben, weil nach einem Schlusse des Corp. evang. von 13ten Dezemb. 1775. b), und dem R. Sch. von 1776. c), die Ostern in Zukunft von beyden Religionstheilen mit Vorbehalt des liturgischen Rechts eines jeden, nach der cyklischen Zeitrechnung und dem allgemeinen Reichskalender gehalten werden.

- a) Fabers Staatscanzley Tom. 41. Schriften von den Differenzen in der Kalenderrechnung s. in Klüfers Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen Litterat. des Staatsr. S. 1515. b).
- b) Gerstlachers Handbuch der Reichsgesetze Th. 9. S. 1471.
- c) Gerstlacher a. a. O. S. 1472. f.

III) Das Recht zu verbiethen, daß außer den Reichs-Religionen als der katholischen, evangelisch-lutherschen und reformirten keine andere im heiligen römischen Reiche aufgenommen und geduldet werden a).

Anmerkung. 1. Es sind jedoch hiervon die Juden ausgenommen, weil der Kaiser vermöge eines Reservatrechts Juden aufnehmen und dulden kann b).

Anmerkung. 2. So fürchterlich indessen die Worte des westphälischen Friedens lauten; so werden sie doch so buchstäblich und pünktlich nicht angenommen.

nommen, und in der Praxis beobachtet; denn es werden in mehreren deutschen Reichslanden viele einer Reichs-Religion nicht zugethane Partheyen öffentlich geduldet, und ihnen Religions-Übung gestattet c). Ein von Wien unter dem 9ten März 1795. datirtes Schreiben enthält unter andern folgendes: „Wie sehr von unserer vaterländischen „Regierung die von dem höchstseligen Kaiser Joseph „gegebene Tolleranz-Gesetze gehandhabt werden, „mög nachstehender neuer Vorfall beweisen. Ein „gewisses Fräulein v. Seitleben, katholischer Re- „ligion, entschloß sich zur nicht unirten griechischen „Kirche überzutreten, und zeigte dieses, nach dem „bestehenden Gesetze, an; das hiesige bischöfliche „Konfistorium suchte aber diesen Uebtritt auf alle „nur mögliche Art zu verhindern. Fräulein „Seitleben hingegen blieb bey ihren gefassten Ent- „schlusse, rief die Gesetze an, und das Konfisto- „rium wurde zu deren genauesten Befolgung ange- „wiesen, vermöge welcher jedem Katholicken, der „gedachten Schritt zu thun Willens ist, nach einem „zuvor auf's neue erhaltenen sechswochentlichen „Religions-Unterrichte seiner Kirche freysethet, zu „der gewählten, in den K. K. Erblanden tollerir- „ten Glaubensgemeinde überzutreten.“ Dieses ist ein redender Beweis, daß selbst der Kaiser die Worte des westphälischen Friedens so genau nicht genommen. Als bey der letztern Reichskammer-  
gerichts-

gerichtsvisitation die Frage entstand: Ob das Kammergericht sich, wenn Memnonisten an dasselbe appellirten, mit einer bloßen Angelobung bey Mannen Wahrheit begnügen sollte? weil die Memnonisten nach ihren Religionsgrundsätzen keinen Eid schwüren: so faßte die Visitation am 13ten Okt. 1768. das Konklusum ab: es wäre an kaiserliche Majestät und das Reich ein Visitationsgutachten dahin zu erstatten, daß, wenn bey dem Reichskammergerichte Memnonisten Recht nehmen, oder suchen, derenselben Angelobung bey Mannen Wahrheit als ein Eyd anzunehmen seyn. Wäre die Visitation der Meinung gewesen, daß die Verordnung des westphälischen Friedens wörtlich zu verstehen seye; so hätte sie einen solchen Schluß nicht abfassen, und Kaiser und Reich hätten denselben nicht stillschweigend billigen können.

- a) Art. 7. §. 2. des Osnab. Fried.
- b) Königs Reichs-Archiv S. 573. und folg. Eine Menge hieher gehörende Schriften sind zu finden bey Pertsch in Annot. in Schmausii Compend. juris publ. germ. 3. B. 4. N. S. 3. in der Not.
- c) Häberlin's angef. Werk. 1. B. 4. N. S. 167. 171. Schnauberts angef. Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten Vorbereit. III. Absch. S. 42. und die alda angezogene Schriften. Harlebusch in der Abhandlung: Ob den verschiedenen Religionsparteyen den Reichsgesetzen nach der öffentliche Gottesdienst verstatet werden könne? Braunschweig 1787. Anonymische Abhandlung: Ueber

Ueber dem Geist des fünften Artikels des Osnabrückischen Friedens (ohne Ortsanzeige) 1794. Franc. And. Biedermann Diss. de jure reformandi territoriali ad tres religiones in Imp. R. G. receptas haud restricto ad verba finalia Art. VII. I. P. O. Halae 1771.

III) Das Recht, alle anzügliche und schmäliche Ausdrücke gegen beyderley Religionen zu verbieten.

M. f. Neueste Wahlkap. Art. II. §. 6. und 8. Osnab. Fried. Art. V. §. 50.

IV) Das Recht, den Kirchenversammlungen mit beyzuwohnen, besonders in Deutschland, und der Ob-  
sorge, daß solche zum Besten des Staats veranstaltet werden. Er ist jedoch auch befugt, bey Spaltungen in der Kirche, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, eine Kirchenversammlung zu berufen a). Es kann auch zufälliger Weise geschehen, daß er eine allgemeine Kirchenversammlung zusammenberuft, wenn sich nemlich die ganze Kirche innerhalb der Gränzen seines Staats befindet. Dieser Fall ereignete sich wirklich unter den Kaisern, welche die acht ersten general Kirchenversammlungen ausschrieben. Inzwischen bleibt das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, doch immer ein wesentliches Recht des Primats (§. 61.); wenn es gleich zufälliger Weise auch die Kaiser ausgeübt haben. Denn der Pabst behält dieses Recht in allen Umständen, ohne darauf zu sehen, ob sich die Kirche in einem einzigen Staat befinde, oder ob sie sich in mehreren ausgebreitet habe b).

a) Schrei-

a) Schreiben der Herren Erzbischofen von Mainz, Trier, Köln, und Salzburg an den Kaiser am 3. 7. und 8. Sept. 1786. Dieterich in progr. de jure convocandi concilia oecumenica, welches er bey Gelegenheit meiner zu Erfurt im Jahr 1787 ohne Vorfiz gehaltenen inaugural Disputation herausgegeben hat.

b) Haub Themata ex Historia ecclesiastica, dogmatum politiae et disciplinae ecclesiasticae (Augustae Trevirorum 1787) Th. V. Gmeiner's angeführte Kirchenrecht 1. Th. 3. Abth. 2. Hauptst. §. 134. Schalk in angezogenen Materialien für's Kirchenrecht 1. B. §. 6.

V) Das Recht und die Pflicht den beyderseitigen Religionsverwandten in Deutschland gleichen Schutz zu leisten, und ihre durch die Reichsgrundgesetze erworbene Rechte aufrecht zu erhalten a).

a) Kaiserl. Wahlkapit. Leopold II. gloriwürdigsten Andenkens Art. 1. §. 10. Art. 14. §. 1. Heinrich Wilhelm von Bülow's Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahlkapitulation (Leopold II.) 1791. Ueber die angeführte Artikel. Biener's Abhandlung von der kaiserlichen Advokatie über den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche. Leipzig 1788. Gallade Diss. de avocat. eccles. C. 3. und 4. Slevogt de avocatia Imperatoris ecclesiastica. Iena 1690. und ist wieder abgedruckt zu lesen bey Kretschmann in jure publico germaniae variis variorum Dissertationibus et aliis id genus libellis ordine quodam illust. (Lips. 1794) vol. II. n. XII.

VI) Das Recht, die Streitigkeiten zu entscheiden, die über die Stiftmäßigkeit bey mittelbaren und unmittel-

mittelbaren Kapiteln beyderley Religionen und Geschlechts entstehen, nebst dem Rechte der Judikatur über den Vorzug der geistlichen Prälaten in öffentlichen Reichszusammenkünften a).

Anmerkung. Es wird jedoch dem Kaiser die Judikatur über die Stiftmäßigkeit (wie solches der bekannte bey den Reichskammergerichte zwischen dem münsterschen Domkapitel und den Erbmännern obgewaltete Rechtsstreit beweiset), als auch die Entscheidung der Rangstreitigkeiten unter den Reichsständen überhaupt streitig gemacht b). Ja es unterfängt sich sogar der heilige Stuhl zu Rom, über die Stiftmäßigkeit zuerkennen — wie uns folgendes Beispiel lehret. Der Dr. der Rechten und Domicellar Particella zu Freisingen, der nicht zufrieden war, in der bloßen Eigenschaft eines graduirten den Weg in das Hochstift gefunden zu haben, bewirkte in der Mitte dieses Jahrhunderts zu Rom ein Zeugniß seiner Stiftmäßigkeit mit dem Grafsentitel. Als sich aber das Gremium jenem unversfassungsmäßigen Begehren widersetzte, nahm Particella die gewöhnliche Zuflucht an den heiligen Stuhl, und erhielt dort am 26ten Aug. 1749. wiewohl ohne daß sich der Gegentheil auf die Klage eingelassen hatte, ein günstiges Urtheil, dessen Insinuation und Volkziehung sogar von dem Fürst-Bischofe unbedenklich übernommen wurde. Das Domkapitel wandte sich dagegen an den kaiserlichen Hof, bey dem auch die ersten Erz- und Hochstifter vertretungsweise für daselbe

selbe einkamen. Hiedurch wurde die Kognition des Kaisers anerkannt, und der Reichshofrath traf hierauf solche rechtliche Verfügung, wodurch das vermeintliche Recht des heil. Stuhls in seiner Blöße dargestellt wurde c). Indessen sind den päpstlichen Anmaßungen von solcher Art durch die kaiserliche Wahlkapitulation Schranken gesetzt worden d).

- a) S. Mosers deutsche Staatsrecht B. 2. R. 34. Christ. Ernst Weisens Aufsätze über einige unerörterte Gegenstände des deutschen Staatsrechts (Leipz. 1794.) Seit. 58-87. J. M. Seufferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden Grf. 1790. Ant. Schmidt in Diss. de Imperatore Statutorum in Ecclesiis Germanicis Protectore (in dessen Thesaur. jur. eccles. T. II. n. VII.) 1772.
- b) M. s. den Versuch über die Parification der österreichischen Gesandten mit dem kurfürstlichen. Wien. 1781. Wogegen eine Schrift erschienen ist: Ueber die Parification der Erzherzoglich österreichischen Gesandten der Kurfürsten des heil. römischen Reichs. 1794.
- c) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser 3. Th. (Grf. am Main 1795) n. V. von Bergs neue deutsche Staats- ; Litteratur (Götting 1795) I. Band. Seit. 63-66.
- d) Neueste Wahlkapit. Art. XIV. §. 1.

Der Kaiser übt nebst den (vorh. §.) erwähnten Rechten noch ferner in Rücksicht einiger kirchlichen Personen und Sachen gewisse Befugnisse aus, — die jedoch nur theils in Verträgen, theils in Herkommen und theils in der höchsten Gewalt über die Kirche (vi imperii summi circa sacra) ihren zureichenden Grund haben; zu diesen rechnet man folgende:

1) Das Recht der ersten Bitte (jus primariorum precum) a). Dieses Recht übt der Kaiser sowohl in katholischen als protestantischen, wie auch in mittelbaren und unmittelbaren Stiftern Deutschlands aus. In dem westphälischen Frieden ist dem Kaiser das Recht der ersten Bitte in den unmittelbaren Stiftern mit dem Beyfügen bestätigt worden; daß in den evangelischen und vermischten Stiftern der Precist von eben der Religion als sein Vorgänger seyn müsse b). In den mittelbaren Stiftern hingegen ist dem Kaiser dieses Recht nur allein da gelassen worden, wo er es den 1. Jänner 1624. ausgeübt hat, oder doch wenigstens auszuüben berechtigt war c). Der Kaiser braucht übrigens zur Ausübung dieses Rechts kein päpstliches Indult d).

Anmerkung 1. Das Recht der ersten Bitte erstreckt sich nach der deutschen Reichs-Observanz auch auf den römischen König, wie nicht minder in Rücksicht der weiblichen Stifter auf die Kaiserin e). Man weiß aus der Reichsgeschichte, daß das Recht der ersten Bitte auch bey Lebzeiten des Kaisers



fers von dem römischen König in seinem Namen ausgeübet worden, wie dies sein Diplom zeigt f). In Betref der Kaiserinnen sind von der Eleonora drey Briefe oder Diplome der ersten Bitte vorhanden. Eines derselben ist vom Jahre 1459; das zweyte vom Jahre 1463, und das dritte 1464., zwey andere sind von der Kaiserin Blanca Maria, das erste vom Jahre 1494, und das zweyte vom Jahre 1495. g).

Anmerkung 2. In der Natur der Reichsverwesung, welche die Reichsvikarien, so oft und so lang der Kaiserliche Thron erlediget ist, versehen, ist kein Grund enthalten, der sie berechtigte, die erste Bitte auszuüben; denn die Natur der Reichsverwesung fodert nicht, daß die Verweser desselben dem Kaiser in seinen bloß persönlichen Vorzügen, die aus der Wesenheit der Regierung nicht fließen, vorstellen sollen, sondern dieses Amt erstreckt sich nur auf jene Rechte, die ihnen ausdrücklich sind überlassen worden, und auf jene Geschäfte, die keine Verzögerung leiden; mithin stehet das Recht der ersten Bitte den Reichsvikarien keinesweges zu h).

- a) Ph. Hedderich Diss. de vero ac genuino statu hodierno primariorum precum caesarearum. Bonn 1778. Schmelzer: über die Wirkungen kaiserlichen ersten Bitten nach dem Tode des Verleiher. 1792. Journal von und für Deutschland VI. Jahrgang (1790). 1. St.

1. St. Seit. 95. Müller Diff. 2. de jure primariarum precum ejusque exercitio. Lpz. 1789. Petr. ab Iekstatt de caesareo primar. precum jure, Ingolstadtii 1765.
- b) Osnabrück. Fried. Art 5. S. 18.
- c) Osnabr. Fried. Art. 5. §. 26. Gmeiners angeführte Kirchenrecht 2. Th. 4. Haupt. §. 68.
- d) Aufrichtige Wünsche und unpartheische Gedanken eines deutschen Patrioten zur nächsten kaiserl. Wahlkapitulation (Zrf. und Leipzig 1790) über Art. 1. §. 9. der Wahlkapit. Diese Abhandlung ist auch zu finden im Diarium der römisch königlichen Wahl und kaiserlichen Krönung Kaiser Leopold II. (Zrf. am Main 1791.) Blatsf. 152. Senckenberg Tr. de jure prim. precum regum germaniae imperatorumque indulto papali haud indigente. Edit. fil. Francof. a. m. 1784.
- e) M. f. Gmeiners Kirchenrecht a. a. O. §. 61. Runde pr. de augustae Imperatricis jure primariarum precum. Gött. 1784.
- f) Append. Corp. jur. publ. et eccles. germ.
- g) Corp. jur. publ. et eccles. germ. Seite 90 und folg.
- h) Man vergl. Gmeiners Kirchenrecht a. a. O. §. 62/64. Domicellar Freiherr Schütz von Holzhausen's Abhandlung von den Rechten der Reichsverweser 2c. (Erfurt 1790) §. 5. Blatsf. 16 und 17. Responsum juris puncto primarum precum Serenissimis DD. S. R. I. Vicariis Competentium a Iustino Nolano tempore interregni clucubraturum. 1790.

II. Das

II) Das Recht, Panisbriefe zuertheilen a). Dieses Recht kann jedoch nur in den Klöstern und Stiftern des Reichs ausgeübt werden, wo es rechtlich hergebracht ist b). Kaiser Joseph II. gloriwürdigsten Angebens wollte dieses Recht im Jahre 1783. im jungfräul. Kloster Abersleben im Fürstenthum Halberstadt ausüben. Es wurde des Endes ein dem Joseph von Eischini ertheilter Panisbrief durch den Reichshofraths-Agenten Merk an gedachtes Kloster geschickt; der Erfolg davon war aber nicht erwünscht, denn auf Befehl des Königl. Preussischen Cabinets wurde der Panisbrief dem Agenten Merk zurückgeschickt. Die im Anhang meines Versuchs befindliche Beilage werden diesen Fall völlig ins Licht stellen. — Inzwischen haben wir von der Ausübung dieses Rechts Beispiele aufzuweisen, die in der neuen Staatskanzley c) zu lesen sind.

a) M. vergl. Pfeffinger Vitriarius illustratus T. 3. Lib. 3. Tit. 2. §. 8. Bonelli Abh. von den kaiserlichen Rechte Panisbriefe zuertheilen. Wien 1784. Schneid's historische und rechtliche Abhandlung von der sogenannten Leys herrn Pfänden oder Panisbriefen bey dem Freyherrn von Cramer in obl. jur. univ. T. V. Neup Staatsk. II. Th. 9 und 13. Absch. V. Th. I. Absch.

b) Neueste Wahlkapit. Art. 1. §. 9. Anlage zu einem Schreiben des Reichsstädtischen Kollegiums an Höchst Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz (vom 14ten July 1790) S. XV. abgedruckt im angeführten Wahl- und Krönungs-Diarium. Seit. 177.

c) Tom II. S. 409.

III) Das Recht des Kaisers zu Achen, Speier und Straßburg ic. eine kanonikal Præbende zu besitzen, oder Patronus davon zu seyn a).

a) Moser von dem Römischen Kaiser, Römischen König und Reichsvikarien (1767.) S. 333. 414. und folg. Neller de praebendis regis bey Anton Schmidt in Thes. Tom. V. n. III.

IV) Das Recht, den Wahlen und Postulationen der unmittelbaren Kapiteln mittels eines Kommissair's bezuwohnen a) und die zwispaltigen Wahlen zu entscheiden b). Inzwischen werden diese Befugnisse während dem Zwischenreiche den Reichsvikarien streitig gemacht c).

a) Calixtinischer Vertrag vom Jahre 1122. Scheller Diss. de jure et reservato imperatoris mittendi Commissarium ad actum electionis eccles. S. R. I. principum et praesulum. Altorfi 1738. Abr. Gottl. Winckler de Commario Imperatoris ad Electiones praesulum germ. immediatorum.

b) M. vergl. Erörterung des Entscheidungsrechts in zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten. Auserlesene neueste Staats-Acta unter der Regierung Joseph II. I. Th. 7. R. F. A. Dürr de judice Controversiarum in causis electionum episcoporum germaniae. Mogunt. 1768. (in Ant. Schmidt Thes. jur. eccles. T. n. II. 8.

c) Domicellar Freiherr Schüz von Holzhausen a. a. D. S. 1315. Abhandlung über die Frage: ob ein Reichsvikarius Commissarien zu deutschen Bischofswahlen schicken und der Kaiser einem während dem Zwischenreiche

che unter Reichsvikariats An- und Aufsehen erwählen,  
die Belehnung verjögern könne? 1791.

V. Das Recht, geistliche Foundationen zu Konfir-  
miren.

M. f. Moser's deutsche Staatsrecht. B. 2, S. 19.

VI) Das Recht der Investitur über die deutsche  
Kirchenlehne a). Was übrigens der Osnabr. Friede b)  
von der Investitur der protestantischen Reichs-Kirchen-  
lehne disponiret; dies wird auch beobachtet.

a) Königs Corp. jur. feud. germ. T. I. n. 95 Io.  
Christ. Wilhelm Steck de feudis coram folio impera-  
toris accipiendis. Lps. 1755.

b) Art. 5. §. 21. Henniges in Med. ad I. P. O. Art.  
5. §. 21.

VII) Das Recht, nach Belieben ein oder anderes  
Subject zum Nunzius zu begehren.

VIII) Das Recht, ein oder das andere Subject  
zum Cardinal zubesimmen.

Mosers auswärtige deutsche Staatsrecht B. V. Haupt.  
2. S. 17.

IX) Das Recht, einen Cardinal zum Protector  
der deutschen Nation zu ernennen a), wozu zwar der  
Kaiser einen Deutschen von Geburt zu nehmen ver-  
sprechen muß b), welches sich aber in der Praxis nicht  
allezeit bewerkstelligen läßt.

a) I. Gottl. Böhm, Diss. de Nat Germ. in curia protectione 1763.

b) Neueste Wahlkapit. Art. 23. S. 4.

X. Das Recht, bey den Pabstwahlen in dem Falle einen Kandidaten auszuschließen, wenn es das beste der Kirche und des Reichs erfordert. —

M. s. Georg Estor de jure exclusivae, ut appellat, quo Caesar uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati. Ien. 1740. Autor der fernernweitem Beyträge der zu der Unterstützung über dem päpstlichen Stuhl zu Rom Kaiserl. Majestät zustehenden Gerechtsamen. T. 3. Concordatae integra 1773. S. 53 und folgg.

XI. Das Recht, bey den Bischofswahlen in dem Falle einen Kandidaten auszuschließen, wenn es das beste des Bisthums und des Reichs erfordert. —

M. s. Strubens rechtliche Bedenken II. Th. Bd. XII. S. 2 und 3. v. Selchow's jurist. Bibl. 3. B. S. 585.

XII. Das Recht, von der deutschen Nation einen Auditor der römischen Nota zu ernennen.

Moser's auswärtige deutsche Staatsrecht a. a. D.

§. 104.

Dem Kaiser und den Reichsgerichten wird die kirchliche Gewalt (S. 8.) über die Katholiken nicht eingeräumt, dagegen kommt ihnen solche aber über die  
Pro-

Protestanten zu — jedoch ihren aus den Reichsgrundgesetzen erworbenen Rechten und Freyheiten ohneschadet a).

Anmerkung. 1. Die Katholicken nehmen vermög ihren Religionsgrundsätzen an, daß nach göttlichen Anordnungen die kirchliche Gewalt dem Petrus und übrigen Aposteln, wie auch ihren Nachfolgern in Gemäßheit deren in Isten Abth. Isten Hauptstück befindlichen Grundlehren übertragen worden, und die weltliche Macht der kirchlichen Gewalt ganz unfähig seye. Nach diesen Grundsätzen schrieb einstens der fürtreffliche Bischof Osius zu Corduba an den Kaiser Konstantin den Großen b); „Kaiser in die Kirchensachen hast du dich nicht zu mischen, in diesen hast du uns nichts zu befehlen; sondern von uns zu lernen; dir hat Gott das Reich übergeben, uns hat er die Kirche anvertrauet: gleichwie jener, der Eingriffe in die Regierung deines Reichs thuet, gegen die göttliche Anordnung handelst; also hüte auch du dich, daß du dich nicht eines großen Lasters schuldig machest, wenn du die Sachen der Kirchen an dich reißest: es ist geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Uns ist nicht erlaubt, daß wir uns einer Regierungsgewalt in irdischen Sachen anmaßen, und auch du hast keine Gewalt in Religions- und geistlichen Sachen.“ Es kehret also so wenig dem Kaiser als den Reichsge-

richten über die Katholiken die kirchliche Gewalt zu, und wenn über sie ein weltlicher Regent gegen ihre Religionsgrundsätze die kirchliche Macht ausüben wollte, so würde hiedurch ihre Gewissensfreiheit verletzet, wodurch sowohl die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts (S. 74.), als auch unsere deutsche Reichsgrundgesetze und Verträge heftig erschüttert würden.

**Anmerkung. 2.** Die Protestanten nehmen hingegen das hierarchische System der Katholiken nicht an, und haben nach Ausweis der augspurgischen Konfession keine Religionsgrundsätze, die einem weltlichen Regenten die kirchliche Macht über sie absprechen. Es kann folglich ein weltlicher Regent über die Protestanten ohne Verletzung ihrer Gewissensfreiheit die kirchliche Gewalt ausüben c). In dieser Rücksicht kann ich nicht begreifen, warum sich die Protestanten so sehr eifern d), wenn der Kaiser als Oberhaupt des deutschen Reichs und die Reichsgerichte in protestantischen Kirchensachen gesetzmäßige Verfügungen treffen; wovon uns die bekannte Sache des Dr. Justus Friederich Froriep und Pastor Ernst Heinrich Rauschensbusch wider die gräflich Schaumburg-Lippische Vormundschaft e) einen neuen redenden Beweis giebt. Es ist doch im westphälischen Frieden kein Wort befindlich, welches dem Kaiser und den Reichsgerichten — ja den katholischen Reichsständen als Reichsständen die kirchliche Gewalt über



über die Protestanten benehmen kann; denn die Worte des Art. V. §. 48. des Osnabr. Fried. lauten bloß von den katholischen Bischöfen als Bischöfen, und von dem Kaiser und den katholischen Reichsständen als Reichsständen wird ein tiefes Stillschweigen gehegt (§. 98 und Anmerk.). Ferner kann auch der Art. 13. §. 8. des Osnabr. Fried. nicht zur Behauptung der Protestanten dienen; weil dieser §. bloß die Alternation des osnabrückischen Bisthums somit eine partikular Provision in sich enthält, die vielmehr als eine Ausnahme anzusehen ist, und die Regel — nemlich die kirchliche Gewalt des Kaisers und der katholischen Reichsstände über die Protestanten fundirt. Die Protestanten verlieren im Grunde dadurch nichts; indem ihre Gewissensfreyheit und übrige erworbene Rechte durch den westphälischen Frieden vor alle Kränkungen gesichert sind.

- a) Grundsätze des Reichshofraths von der kaiserl. und Reichsjurisdiction in Religionsachen durch Gesetze und Herkommen bewiesen aus der Regierungszeit Kaiser Joseph II. nach dem Jahre 1769. im dritten Theil der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten Frankf. am M. 1795. M. vergl. Christoph Kramers kurzgefaßte Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte 18. Abh. Wien (ohne Jahrzahl) Niefels kritische Staatsbetrachtungen (1770) 1. Th. 1. Franck Diss. censura principii jurisdictionis supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata Mog. 1770. Bened. Schmidt Geschichtsmäßig Reichsgrundgesetzliche Prüfung und Erweis der kaiserl. höchsten Kirchengewalt über dem

dem unter die Weltlichkeit eingerückten Protestantischen Kirchenstaat. Frf. und Leipz. 1754. Ungefährte merkwürdige Reichshofrathsgutachten n. 1.

- b) S. den Brief des heiligen Athanasius an die Eresmiten.
- c) I. Iung Origines juris sacrorum Comment. II. systema Protestantium cum historia ecclesiae, Imperii R. G. et Pacificationum publicorum comparata continens Heidelberg. 1783.
- d) Pütters Erörterung und Beyspiele des deutschen Staats und Fürstenrechts. Zweenen Bandes 1. 2. 3. und 4. Heft Göttingen 1794.
- e) Urkundliche Begründung der von Gräflich Schaumburg; Lippischer Vormundschaft am kaiserlichen Reichskammergericht übergebenen Imploration pro restitutione in integrum gegen die bey diesem höchsten Reichsgerichte in Sachen D. Just. Fried. Froriep und Heinrich Ernst Rauschenbusch wider die Gräflich Schaumburg; Lippische Vormundschaft 1c. Leipzig 1794. Der kurze Inhalt dieser Deduktion ist zu lesen in der Bayreuther Staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur vom Jänner 1795. Conclusum corporis Evangelicorum vom 6. Aug. 1794. Und Schreiben desselben an den evangelischen Theil des Kaiserl. und Reichskammergerichts zu Weylar, in Sachen Dr. Justus Friederich Froriep und Ernst Heinrich Rauschenbusch wider die Gräflich Schaumburg; Lippische Vormundschaft. Nebst einer kurzen Einleitung. (Girtaners politische Annalen Dezemb. Nr. 11. 1794.) Pütters in a. Erörterungen und Beyspielen des deutschen Staats und Fürstenr.

## §. 105.

Die positiven Gränzen der kaiserlichen höchsten Macht über die Kirchen in Deutschland sind aus den Quellen zu beurtheilen, die (§. 96.) angezeigt worden; denn durch den Religions- und westphälischen Frieden und übrige hieher gehörende Reichsgrundgesetze hat das Recht des Kaisers über die Kirchen Deutschlands noch mehrere Erläuterung und in gewisser Rücksicht seine Bestimmungen bekommen.

## §. 106.

Alle deutsche Reichsstände sowohl geistliche als weltliche (§. 100) haben ohne Unterschied der Religion in Ansehung ihrer Unterthanen die der kais. Majestät untergeordneten Macht über die Kirche (*jus circa sacra subordinatum*) a). Woraus folgende besondere Rechte der Reichsstände hergeleitet werden.

I. Das Recht der Duldsamkeit (*jus tolerantiae*).

Man erinnere sich jedoch an das, was bereits hierüber (§. 102. n. II. Anmerk. 1 und 2.) gesagt worden ist, und beherzige über dieses die Resolution des königl. preussischen geistlichen Departements zu Berlin, welche auf die vom Oberconsistorio an dasselbe geschehene Anfrage erfolgt und von dem sowohl dem Prediger Schulz zu Sielsdorf, als dem Patron und den drey Gemeinden zugefertiget worden b), sofort folgender Gestalt lautet. „Fr. Wilhelm zc. Unsern zc. — Ihr habt in eurem Bericht vom 1. d. M. angefragt, welcher Gestalt der Pr. Schulz zu S. auf seine bey euch eingereichte

„gereichte und hierneben zurückgehende Bittschrift, in  
 „welcher er auf eine Deklaration unsers in seiner Un-  
 „tersuchungssache erlassenen Konfirmationsreskripts  
 „und zugleich auf fernere Duldung seiner und der ihm  
 „bisher anvertraueten Gemeinden angetragen, sowohl,  
 „als der Patron zu Sielsdorf und Wilkendorf der H.  
 „D. von Pfuel, und alle drey Gemeinden auf ihre  
 „gleichfalls hierbey zurückerfolgende Vorstellungen in  
 „welchen sie für sich selbst um ihre fernere Duldung und  
 „um die Beybehaltung ihres oberwähnten bisherigen  
 „Predigers gebeten, zu bescheiden seyn mögte. Wir  
 „verweisen euch dieserhalb auf unser Religionsedikt,  
 „nach welchen außer den drey Hauptkonfessionen der  
 „christlichen Kirche nur die in §. 2. namentlich genannte  
 „bisher schon tollerirt gewesene Sekten zum öffentli-  
 „chen Religionsexercitio berechtigt sind; solches aber  
 „für die Zukunft andern neuen Sekten schlechterdinges  
 „nicht gestattet werden soll. Hieraus erfolgt: daß we-  
 „der ic. Schulz als ein öffentlicher Kirchenlehrer bey-  
 „zubehalten, noch denen von ihm irreführten Leuten  
 „das öffentliche Exercitium ihrer sogenannten christli-  
 „chen Religion gestattet, noch weniger zu solchen Be-  
 „huf derselben eine den evangelisch-lutherischen Glau-  
 „bensverwandten gewidmete Kirche eingeräumet wer-  
 „den könne. ic. —

a) Osnab. Friedr. Art. 7. §. 2. Reichsabschied vom  
 Jahre 1555 §. 17. Polizeyordnung vom Jahre 1577  
 Tit. 20.

b) Wichtig bisher noch ungedruckte Altstücke aus den  
 Religionsproceß des Prediger Schulz zu Sielsdorf  
 1794.

1794. (Bayreuthische Staatswissenschaftliche Litteratur vom Monat Juny 1794. Seit. 220 — 245.)

II. Das Recht zu reformiren (jus reformandi) a). Dieses Recht ist jedoch folgender Gestalt eingeschränkt; es muß nämlich den Unterthanen beyderley Religionen jene Religionsübung, die sie im Entscheidungsjahre gehabt haben, unbenommen bleiben b). Es sey dann, daß mit ihrer Einwilligung von dem Landesherrn eine Aenderung getroffen würde c). Jenen Unterthanen hingegen, die sich zu einer von jener ihres Landesherrn verschiedenen Religion bekennen, ohne die Ausübung im Entscheidungsjahre gehabt zu haben, ist es nicht nur erlaubt, abzugeben, sondern sie können auch von dem Landesherrn, weil er sie zu dulden nicht verbunden ist, dazu gezwungen werden. Es mag aber jemand freywillig oder gezwungener Weise aus dem Lande ziehen, so soll es ihm frey stehen, seine Habschaften und Güter zu veräußern, oder sie beyzubehalten, und falls er sie beybehalten will, sie sowohl verwalten zu lassen, als auch, ohne einen Patensbrief nöthig zu haben, sie zu besichtigen, und deswegen ab- und zuzureifen, so oft solches die Betreibung eines Rechts-handels, die Einbringung rückständiger Schulden, oder andere ökonomische Geschäfte unentbehrlich foderen. . . . Es soll ihm auch weder das Zeugniß seiner ehrlichen Geburt, Freylassung, erlernten Künsten und guter Aufführung versagt, noch ihm mit ungewöhnlichen Reversen, und unbilligen Abzugsgeldern d), oder sonst etwas im Weg gelegt. . . . Auch jenem, wenn er schon zur Zeit des Westphälischen Friedens seiner Religion

zuge-

zugethan gewesen, eine Zeit von fünf Jahren, wenn er sich aber erst hernach zur selben bekennet hat, eine Frist von drey Jahren zu seinem Abzuge gestattet werden e).

a) Eine Menge Hieher gehörende Schriften hat Mauritz Bachmann in obervähnten Program de regula aequitatis §. IV. lit. e. f. und ff. angeführet.

b) Osnab. Fried. Art. V. §. 25 und folgg.

c) Man vergl. Nic. Thadd. Goenner de mutuo domini territorialis et subditorum consensu ad mutandum religionis exercitium contra observantiam anni normalis necessario et sufficiente. Bambergae. 1789. — Carl Ludw. Kopp Diss. inaug. de eo quod iustum est circa religionis mutationem in imperio (Erford. 1795.) §. 14 und 15. Osnab. Fried. Art. V. §. 31.

d) Das obangeführte Wahl- und Krönungs - Diarium Blatt. 165—171.

e) Osnab. Fried. in a. N. §. 36 und 37. C. A. Beck de eo quod iustum est circa emigrationem civium religionis causa factum, Ien. 1728. I. Wilhelm Hoffmann de juribus emigrantium propter religionem Franckf. a. v. 1732. Mehrere Schriften s. in Pütters Litterat. des Staatsrechts III. Th. und in Klübers Forsch. und Ergänzung §. 1520.

III) Das Verseßungsrecht (jus transplantandi).  
Denn ein jeder Landesherr ist nach dem allgemeinen Staatsrechte befugt, seinen Untertanen den Abzug aus dem Lande zu untersagen, er bleibt also solange im Besitze

Besitze dieses Rechts, solang dadurch dem Endzwecke des westphälischen Friedens, in dem den Untertanen der freye Abzug gestattet worden ist, nicht entgegen gehandelt wird (vorh. N. II). Der Endzweck und die Absicht der protestantischen Reichsstände für jene Untertanen, die nach dem Entscheidungsjahre ihre Religion ändern, den freyen Abzug zu bewirken, war: damit ihnen die Gewissensfreyheit nicht benommen würde. Nun aber wird dieser immer erreicht, wenn die Untertanen abzuziehen oder zu übersiedeln angehalten werden, weil sie in beyden Fällen die Gewissensfreyheit genießen; folglich ist der Landesherr berechtigt, selbige zu transplantiren.

M. s. Einmayers angef. Kirchenrecht 1. Th. 3. Abth. 2. Hauptst. §. 168. und 69. Iestad de statu imp. jur. transplantandi. Becker de imperante subditos religionis causa emigr. transplantandi jure gaudente. Rostoch 1755. Pütters Litt. des Staatsr. III. Th. und Kläbers Fortsetz. und Ergänz. §. 1520.

IV) Das Recht des unschädlichen Simultaneums a). Diese Macht ist nur in soweit beschränket, daß den Untertanen jene Religionsübung, die sie im Entscheidungsjahre gehabt haben, unbenommen bleiben soll (obige N. II. dieses §.); folglich können die Landesherren vermöge der im 3oten Absätze des V. Art. festgesetzten Regel die Mitübung einer Religion von neuen einführen, wo sie im Entscheidungsjahre 1624 nicht gewesen, wenn nur die im folgenden 31sten Absätze gemachte Ausnahme von der Regel beobachtet wird, daß nemlich dadurch den Untertanen an der im Ent-

§

schei-

scheidungsjahre gehabten Ausübung ihres Gottesdienstes nichts benommen werde b).

a) Niefels kritische Staats-Betrachtung von Einführung des Simultaneums 2. Th. 2. St. 1770. Endres de pactorum Hildesensium in confirmanda communi catholicorum doctrina circa simultaneum efficacia. Wirceb. 1765. bey Schmidt in Thes. jur. eccles. T. IV. Mehrere Schriften s. bey Mascov in princip. jur. publ. imp. ed. alleg. Lib. VI. C. 2. §. 10. n. 1. und 2.

b) Gmeiner a. a. O. §. 170-72.

V) Das Recht, die Gewissensfreyheit der Reichs-Religionsverwandten zu schützen und aufrecht zu erhalten. In dieser Rücksicht muß er darauf sehen; daß ihm 1) der Religion halber die Vortheile und Rechte der Staatsglieder z. B. die Ausübung des Handels und Wandels, eines Handwerks, die Begräbniß auf einem öffentlichen Kirchhofe etc. — nicht versagt a) und 2) Niemand wider seinen Willen weder unmittelbar noch mittelbar zu einer andern Religion gezwungen werde b). In welcher Hinsicht das Princip: *cujus est regio, illius quoque est religio* — gegenwärtig unanwendbar ist. Daß 3) einem jeden ohne Nachtheil seine Religion zu ändern, und eine andere Reichs-Religion anzunehmen frey stehen muß. Inzwischen verlieret auch selbst der weltliche Reichsstand durch Aenderung seiner Religion nichts, und einem geistlichen Reichsstande bleibt im solchen Falle weiter nichts als der geistliche Vorbehalt (*reservatum ecclesiasticum*) übrig c).

a) Denab.



a) Osnab. Fried. Art. V. §. 35. de Albini Diss. inaug. de anno decretorio 1624. opificum collegia non concernente (in Ant. Schmid's Theaur.) Wirceb. 1771. I. Carl. v. Beck, Tract. de die decretoria P. W.posito maxime ad §§. 25. et 26. Art. V. I. P. O. Kurze, aber Cameralactenmäßige Nachricht von der bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergerichte anhängig gemachten Sache. Joh. Christ. Müller wider die Reichsstadt Frankf. und die dasige Mauermeister-Znnung. 1769. Mehrere Schriften s. in Pütters Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 971.

b) Osnab. Fried. Art. V. §. 29. und 39. Reichsabschied von 1555. §. 23. allwo es heist: Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Untertanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren &c. Man s. auch Böhm. in I. E. P. Diss. praelim. de jure circa libertatem conscientiae. §. 49.

c) Osnab. Fried. Art. V. §. 15. N. s. übriges Alb. Ph. Frick de reservato ecclesiastico ex mente pacis religiosae ejusque effectibus et fati usque ad P. W. Helmst. 1755. und desselben Diss. de reservato ecclesiastico ex mente P. IV. Helmst. 1757. Andere Schriften s. in Pütters Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 76. folg.

VII) Das Recht, dafür zu sorgen, daß aus der Verschiedenheit der Symbolen keine öffentliche störende Bewegungen (§. 102. n. I.) entstehen.

VII) Das Recht, zu verbietthen, daß niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schriften oder Rathschlägen dem Passauischen Vertrage, Religions- und westphälischen Frieden zu widersprechen, und mit schimpfen und schelten zu Felde zu ziehen sich untersehe.

Osnab. Friedr. Art. V. S. 50.

§. 107.

Die positiven Gränzen der untergeordneten deutschen Reichsständischen Macht über die Kirche (*imperii circa sacra subordinati*) sind aus den Quellen zu beurtheilen, wovon (§. 96.) Erwähnung geschehen ist.

Anmerkung. Wenn die deutsche Reichsstände, sie mögen der katholischen oder der protestantischen Religion zugethan seyn, mit dem Kaiser in Ansehung dieser Macht in Kollision kommen, und einmahl ausgemacht ist, daß dem Kaiser im deutschen Reiche die höchste Macht über die Kirche (*imperium summum circa sacra*) zustehet (§. 101. n. I.) so muß, so oft wegen einen mit der besagten Macht verknüpften speziellen Rechte ein Kollisions-Fall eintritt, für die Kompetenz des Kaisers solange die Vermuthung bleiben, bis von dem ein solches spezielles Recht sich anmaßenden Reichsstände eine positive Gränze dargethan worden.

Dr.

M. f. Kieflings Abhandlung über die Grenzlinien der Kaiserl. Reservaten und Comitialrechten. Wien 1784. Joseph Kieflers kritische Staatsbetrachtungen 4. Th. 2. St. von der kaiserl. Majestät in Deutschland Grf. und Leipz. 1771. Beck de triplici advocatia imperii ecclesiastica Ien. 1721. proleg. §. 1. 4. bey Kreschmann a. a. D. n. XIII.

§. 108.

Ein jeder katholischer geistlicher deutscher Reichsstand als Bischof, und jeder ander hoher Kirchenvorsteher, der gleichsam bischöfliche Gewalt hat, übt über seine katholische Unterthanen innerhalb der Gränzen seines Kirchengebieths die kirchliche Macht aus; — dahingegen kömmt solche weder einem weltlichen katholischen noch einem protestantischen Reichsstande über seine katholische Unterthanen zu (§. 104).

§. 109.

Ein jeder katholischer deutscher Reichsstand als Reichsstand und Landesherr betrachtet, er mag geistlich oder weltlich seyn, übt über seine protestantischen Unterthanen innerhalb der Gränzen seines Gebieths die kirchliche Macht aus a). Es verstehet sich aber von selbst, daß sie nach ihren Religionsgrundsätzen geurtheilet, und ihre reichsgrundgesetzmäßige Rechte und Freyheiten nicht gekränkt werden dürfen (§. 104).

Anmerkung 1.) Viele protestantische Staatsrechtslehrer stimmen mit dieser Behauptung nicht überein, und sagen, solche wäre dem Art. V, §. 1. des osnab. Fried.

Fried. entgegen; weil dadurch die darin beschlossene Religionsgleichheit außer Acht gesetzt würde. Dieser S. ist aber auf gegenwärtigen Fall gar nicht anwendbar; denn die Katholiken räumen bloß dem Pabste, den Bischöfen und allen den, die gleichsam bischöfliche Gewalt ausüben, die kirchliche Gewalt ein, die diesen auch durch die Reichsgrundgesetze nicht benommen worden ist b). Dieses erkennt selbst das königl. preussische Kabinet, wie solches folgender Fall beweiset. Ein katholischer Bürger zu Halberstadt, Namens Berkmaier, hatte in einem Grade der Verwandtschaft geheurathet, welches nach preussischen bürgerlichen Gesetzen erlaubt, aber nach den Grundsätzen der Katholiken verbotzen war. Da der Berkmaier keine kirchliche Dispensation darüber erhalten hatte, so schlossen ihn die Dominikaner zu Halberstadt von der Absolution und heil. Abendmahl aus. Dieser beschwerte sich darüber bey der Regierung zu Halberstadt, und die Regierung, welche glaubte, daß die Dominikaner eine Sache nicht bestrafen könnten, welche nach den Landesgesetzen oder vermöge königl. Dispensation erlaubt wäre, besonders da die päpstliche und bischöfliche Gerichtsbarkeit in evangelischen Landen vermöge des westphälischen Friedens nicht Statt fände, waren geneigt, den Berkmaier wider die Dominikaner zu schützen. Als die Sache aber an den König von Preussen berichtet wurde; so erfolgte unterm 1. April 1749. ein königliches öffentlich bekannt gewordenes Rescript

script, das mit großer Weisheit abgefasset war und worin zum Grunde gelegt wurde, daß Berkmaier nach den Grundsätzen seiner Religion beurtheilet werden mußte, so lang er ein Mitglied davon wäre. Immitteleis kann selbst nach protestantischen Grundsätzen ein weltlicher Reichsstand über die Protestanten die kirchliche Gewalt ausüben, und durch den westphälischen Frieden ist auch einem katholischen Reichsstande als Reichsstand die kirchliche Gewalt über seine protestantischen Unterthanen nicht benommen worden (S. 98. Anmerk. und S. 104. Anm. 2). Nimmt man nun alle diese Grundsätze zusammen, und bedenkt auch, daß der angeführte S. 1. des Art. V. bloß von derjenigen Religionsgleichheit spricht, die diesem Vergleiche konform ist e), und findet hingegen, daß die von den Protestanten vorgeschützte Religionsgleichheit diesem Vergleiche als konform nicht geachtet werden kann; so folgt, daß den katholischen Reichsständen über ihre protestantischen Unterthanen die kirchliche Gewalt allerdings, solche aber den protestantischen Reichsständen über ihre katholischen Unterthanen keinesweges zustehet.

Anmerkung 2). Ich wundere mich sehr, wie sich die protestantische adeliche Familie von Winzingenroden, die nur das Recht eines eichsfeldischen provinzial Standes und ein der hiesigen kurmainz

zischen Landesregierung und dem Oberlandgerichte untergeordnetes Patrimonialgerichte hat, unterfangen kann, über ihre in ihren Gerichtsprengele befindliche drey protestantischen Pfarrer und übrige protestantischen Gerichtsunterthanen die kirchliche Gewalt auszuüben, und hiedurch sowohl in die erzbischöfliche als auch in die Landeshoheitsrechte einzugreifen. Denn es stehet I. in der Regel dahier im Eichsfelde in Ansehung aller sowohl katholischen als protestantischen Unterthanen für die kirchliche Gerichtsbarkeit des hiesigen erzbischöflichen Kommissariats, — somit wider die adliche Familie von Winzingeroden so lang die Vermuthung, bis von dieser die Ausnahme von der Regel — nemlich ihr Exemptions Grund dargethan worden d). Schon Kurfürst Anselm Kasimir gab der gedachten Familie d. 13. May 1642 einen Verweis, daß sie sich in Ehesachen mit Vorbeygehung des erzbischöflichen Kommissariats zur Schmälerung seiner Landeshoheit an das Grubenhagenische Konsistorium wendete e.) Ueber die's kann auch II. die kurmainzische Regierung über die Familie von Winzingeroden und die in ihren Gerichtsbezirk wohnenden Protestanten die kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben; weil diese 1) als eine besondere Gattung der Gerichtsbarkeit selbst nach protestantischen Grundsätzen mit der Landeshoheit nothwendig verbunden bleibt f). Auch 2) die von Winzingerödische Familie von Kurmainz ohnehin mit keiner kirchlichen Gerichts-

bar:

barkeit belehnet worden, und 3) aus einem bloßen Patronatrechte keine kirchliche Gerichtsbarkeit zu resultiren ist g). Ferner 4) die Meinung des gelehrten Strubens als wenn sie im normal Jahre die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte, ganz irrig ist h). Sie auch 5) weder eine unvordenkliche Verjährung (die in gegenwärtigen Falle ohne hin keinen Statt findet) noch einen andern ruhigen Besitzstand vor sich hat. Endlich derselben 6) ihre Berufung auf Kurbraunschweig-Lüneburg zu keinem Behuf dienen kann, indem sich dieses Kurhaus mit Kurmainz im Jahre 1692. gänzlich verglichen, und der adlichen Familie von Wizingenroden die kirchliche Gerichtsbarkeit weder ausbedungen noch garantiret hat i).

a) Schenkel in angef. B. C. VI. § 379 – 386. Georg Ioseph Wedekind Diss. de jurisdictione ecclesiastica dominis territorialibus catholicis in subditos protestantes competente (in Schmidt Thes. T. IV.) 1766.

b) Arg. des Relig. Fried. S. 20. und des westph. Fried. Art. V. §. 48. „in *üs casibus* u. s. f. Dürr Diss. de domino territoriali protestantico suis subditis catholicis in impedimentis matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus nulliter dispensante In Schmidt Thes. T. VI. n. 17. §. II. f.

c) Maur. Bachmann in a. Program. de regula aequit. (worin dieser vortrefliche Staatsrechtslehrer über gegen-

wärtigen Fall ein besonderes Programm herauszugeben versprochen hat). Niefels kritische Staatsbetrachtungen Th. 1. Abth. 1. von der Religionsgleichheit des westphälischen Friedens.

- d) C. 7. de off. ord. in 6to. Brocris Diss. de onere probandi subditis in religione a domino territori dissentientibus regulariter incumbente (in Schmid Thef. Tom. IV. no. 14.) Bamb. 1746.
- e) Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes (Götting. 1793) B. II. S. 112. S. 57.
- f) Wernh, P. 9. obs. 85.
- g) M. v. Horn jurisprudentia feudal. C. 7. §. 12. v. Buri Erläut. des Lehr. §. 671. f. I. H. Böhm. jus eccles. prot. Lib. I. Tit. 28. §. 28. Leys. spec. 76. m. 2. Wernh. a. a. D. Berger. oeconom. jur. Lib. 4. Tit. 3. Th. II. not. I. Guistors Grundzüge des peinlichen Rechts 2. Th. S. 559. Not. c.
- h) Rechtliche Bedenken Th. II. Bed. XI.
- i) Wolf a. a. D.

### §. III.

Uebrigens übt ein jeder protestantischer Reichsstand über seine protestantische Untertthanen, sie mögen ein oder zwey Theile ausmachen, innerhalb der Gränzen seines Gebiets die kirchliche Gewalt aus, jedoch ihren aus Verträgen, Konzessionen und Observanzen erworbenen Rechten unbeschadet.

**Anmerkung.** Der westphälische Friede hat zur Bestimmung der Religionsverhältnisse unter den Protestan-



testanten, insofern sie zwey Theile ausmachen, weder das Jahr 1624 noch das Jahr 1648 zum allgemeinen Entscheidungsstermin verordnet; sondern jedem Theile ist blos der ungestörte Gebrauch der Gewissensfreyheit zugesagt worden. Inzwischen sind bey ihnen Verträge, Konzessionen und Observanzen die Entscheidungsquellen.

M. vergl. Osnab. Fried. Art. VII. S. 1. Chri. 3. v. Zwiernlein Nebenst. 1 Th. 7 Abh. S. 4. folg. Wüster's rechtliche Bedenken über das gegenseitige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg 1790. J. F. Froiep über die Religionsstrungen zwischen den Lutheranern und Reformirten in der Grafschaft Schaumburg. Lippischen Antheils 1 B 1790. Neuf Staatsf. XXI. Th. 6 Absch.

## A n h a n g.

### Beylagen zu §. 103. n. II.

**W**ir Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galicien und Lobomeren, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß Herzog zu Toskana, Groß Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol. Entbieten denen Ersamen, Unsern lieben Andächtigen N. Abtiffin, Priorin und Convent des Gottes-Hauses Aderleben Unsere Kayserliche Gnade. Ehrsame, liebe, Andächtige! Nachdem aus Kayserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit und alten Herkommen, auch löblicher Gewohnheit, Uns und einem jeden Römischen Kayser zustehet, und gebühret, auf eine jede Stiftung im heil. Römischen Reiche eine Uns gefällige Person zu benennen, zu prä-  
 senti-

sentiren, und dieselbe darin mit einer Layenherrn Pfründe versehen zu lassen; so haben Wir demnach aus obberührter Kayserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, alten Herkommen und löblicher Gewohnheit, so Wir von unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, löblich an Uns gebracht, dem Joseph von Cischini aus sichern Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen zum künftigen Kayserlichen Pfründner auf Euer Gottes-Haus hiermit in Kayserlichen Gnaden angewiesen, und ersuchen Euch darauf mit diesem Unserm Kayserlichen Brief gnädiglich ermahnen, und in Kraft Unserer Kayserlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens, mit Ernst befehlend, daß Ihr nicht allein Uns zu gehorsamen Ehren und Gefallen, sondern auch zu unterthänigster Vollziehung mehrgemeldeter Unserer Kayserlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens den hievor besagten Joseph von Cischini als einen Kayserlichen Pfründner gewöhnlichermaassen anzusehen, ihn für solchen zu achten, und ihm auch deshalb jetzt alsobald Eure schriftliche Versicherung und Zusage zuthun, Euch sofort hierin, wie es Unsere und des Reichs getreuen und gehorsamen Ordensleuten gebühret, gehorsam zu erzeigen, nicht entsethet, auch solches keinesweges abzuschlagen, einige Ausflucht suchet, damit Wir Eure unterthänige Willfährung und schuldige Vollziehung vorgedachter Unserer am Reich hergebrachter Gerechtigkeit im Werke sparen und befinden mögen. Das kömmt Uns von Euch zu angenehmen guten Gefallen gegen Euch und Euer Gottes-Haus hinwieder zu erkennen. Es geschieheth auch daran Unser gnädigster Willen und Meynung. Mit Ukund  
dieses

dieses Briefs besiegelt mit Unsern Kayserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, dergegeben ist zu Wien den dreyzehnden Febrarii Anno Siebenzehnen Hundert Drey und Achtzig Unserer Reiche, des Römischen im Neunzehenden des Hungarischen und Böhmischen aber im dritten.

Joseph

(L. S.)

vC. Fürst Colloredo.

Ad mandatum facae  
Caesae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam

Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhheim, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen &c. Ehersame, Liebe, Andächtige! Nachdem Uns, als Römischen Kayser, Obersten Voigt, und Schirm-Herrn der Kirchen und alles geistlichen Standes aus Kayserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, alten Herkommen, und von Unseren Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auf Uns löblich gebrachter Gewohnheit zustehet, und gebühret, auf ein jegliches Stifft, Closter und Gottes Haus im heiligen Reich, eine Uns dazu gefällige Person zu benennen, und dieselbe darin mit einer Layen Herrn Pfründe versehen zu lassen; Als haben Wir den Joseph von Cischini mit der bey dem dir anvertraueten Gottes Haus erledigten Layen-Herrn Pfründe begnadiget, und demselben nach Inhalt Unsers beykommenen Kayserlichen Präsentations Briefs darauf gnädigst verwiesen.

Da derselbe vorwaltenden Umständen nach, sich in Person nicht einstellen kann; Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß Uns du zu gehorsamen wohlgefälligen Ehren, Ihn Joseph von Cischini, als einen Pfründner, in dein besagtes Gottes Haus nicht allein annehmeist, und erkennest, sondern auch dich mit Ihm wegen des, von dato der Präsentation an, laufenden gewissen Absent-Geldes, alsobald vergleichest, und Ihm solches hinführo jährlich sicher und richtig abführest und bezahlest. An dem geschieht Unser gnädigster Willen  
und

und Meinung; Und Wir verbleiben dir mit Kayserlichen Gnaden wohlgerogen. Geben zu Wien den Dreyzehnten Febr. Anno Siebenzehnhundert Drey und Achtzig, Unserer Reiche des Römischen im Neunzehnden des Hungarischen und Böhmisches aber im dritten.

## Joseph

vC. Fürst Colloredo,

Ad mandatum sacae Caesae  
Majestatis proprium.

*in dorso*

Franz Georg von Leykam

Der Ehrsamem,  
Unserer lieben  
Andächtigen N.  
Abtiffin des  
Gottes-Hauses  
Abersleben im  
Stift Halberstadt.

Hoch

HochEhrwürdige Wohlgebohrne Frau  
 Insonders Hochzuverehrende Frau Aebtiffin!

**S**r. Kayserliche Majestät haben allergnädigst geru-  
 het, auf Ew. HochEhrwürden Gottes Haus, dem  
 Joseph von Cischini, einem Sohne des ehemaligen  
 bestverdienten geheimen Kayserlichen Reichs Hofraths  
 Canzellisten Leopold Ludwig von Cischini, die noch  
 unbefetzte Kayserliche Layen Herrn Pfründe zu verleis-  
 hen, und darüber nebst dem herkömmlichen Präsentati-  
 ons-Briefe, das Kayserliche Allerhöchste Rescript  
 expediren zu lassen.

8

Beide

Beide hat mir eine Hochlöbl. Geheime Kayserl. Reichs Hofraths Canzley mit dem Auftrage zustellen lassen; sie an Ew. Hoch-Ehrwürd. einzubefördern.

Wie ich mir nun die Ehre gebe, solches mittelst der Anlage zu bewirken, so belieben Hochdieselben mich über den Empfang geneigtest zu benachrichtigen, und Dero dem Kayserlichen allerhöchsten Rescripte gemäße Erklärung zur vorläufigen Mittheilung an obbelobte Geheime Kayserl. Reichs-Hofraths-Canzley mit beyzufügen.

Wolten Ew. Hoch-Ehrwürden Dero förmliche allerunterthänigste Befolgungs-Erklärung an Sr. Kayserliche Majestät allerhöchst selbst zugleich an mich zur Uebergabe gelangen lassen, so stehe ich auch hierunter zu befehlen, nur müste ich, im Fall selbe, wie herkömmlich, in einem verschlossenen Schreiben einbefördert würden, eine genaugleichlautende Abschrift davon mir zugleich gehorsamlich erbitten; als ohne welche ich mich der Uebergabe nicht zu unterziehen vermögte.

Ew. Hoch-Ehrwürden erlasse ich mich zu hochgeneigten Wohlwollen, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren

Ew. Hoch-Ehrwürden

Wien den 5ten April

1783.

ganz gehorsamster Diener  
Merk, Kayserl. Reichs-  
Hofraths-Agent.

in



in dorfo

Der Hoch - Ehrwürdig-  
Wohlgebohrnen und  
in Gott Andächtigen  
Frau Frau N. N.  
Aebtiffin des Gottes  
Hauses Adersleben, im  
Stifffe Halberstadt  
pr: Prag.

Kayserl. Rescripte  
und Urkunde

Adersleben  
unweit Grüningen

Praes. den 10ten Mäy 1783.

**V**on Gottes Gnaden Friederich König von Preuss-  
sen etc. Unsern gnädigen Gruff zuvor. Würdiger,  
Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätche, Liebe  
Getreue. Wir haben Eurem allergehorsamsten Bericht  
vom 24ten m. pr. mit den Beylagen und dem Kayser-  
lichen beygefügten Paris Brief und Mandat an das  
Eistercienser Nonnen-Closter Adersleben richtig erhal-  
ten, und genehmigen Wir Eure Diefserhalb vorläuffig

8 2

ge

getroffene, sowohl allgemeine als auch besonders auf diesen Vorfall gerichtete Verfügungen vollkommen.

Die Anmaßung des Kayser's, dergleichen Panis-Briefe auf Clöster Unserer Reichslande und in demselben sogenannte Layen- oder Herrn-Pfründen zu ertheilen, ist so unerhört als bestremdlich und ungegründet. Nur in Reichs- und unmittelbaren Gotteshäusern und Clöstern befindet sich der Kayser, und doch nicht durchgängig, im Besiz, solche Panis-Briefe zugeben, und solche Pfründen anzuweisen. Allein in Ansehung mittelbarer unter der Landeshoheit der Chur- und Fürsten stehender Clöster kann und wird ihm dieses Recht niemahls zugestanden werden. Die Versuche, es hier und da auszuüben, sind immer mißlungen. Selbst der Bischoff Melchior zu Würzburg erklärte schon im Jahr 1548 diese Anmaßung, für eine unleidliche Neuerung, und für eine unzugebliche Beschwerung der Clöster, verboth auch allen Gotteshäusern seiner Stiftslande, Kayserliche Panis Briefe anzunehmen, und den Praesentirten den Genuß der angewiesenen Layen-Pfründen zu bewilligen. Wir gestatten dem Kayser das Recht der ersten Bitte nicht in Unsern Landen, auch in Unsern secularisirten Stifftern als auf welche Articulus V. Instr. pac. Westph. §. 18. 26. gar keine Anwendung hat, vielweniger werden wir Kayserliche Panis-Briefe zugeben, welche ohne dies nichts als Herkommen und Besiz hier und da in unmittelbaren Reichs-Stiftungen und Clöstern für sich ha-



haben. Unser Fürstenthum Halberstadt ist kein Stifte mehr, wie es in der Aufschriſt des Kayſerlichen Reſcripts unſchicklich genennt wird, und eben deswegen paſſen jene Stellen des Friedens-Schlusses nicht darauf, die ohnedies nicht von dergleichen Laien-Pfründen reden.

Wir wollen dieſemnach, daß ihr der Aebtiffin des Closters Adersleben den Kayſerlichen Panis - Brief nebst dem Kayſerlichen Reſcript mit dem Befehl ſogleich wieder zuſtellet, ſolche unverzüglich an dem Reichs-Hofraths-Agenten Merck, von dem ſie ſolche erhalten hat, zurückzuſenden, und ihm in Antwort zu eröffnen, daß dem Cloſter dergleichen Laien-Pfründen niemahls wären angemuthet am wenigſten aber nach dem Weſtphäliſchen Frieden aufgebürdet worden; es ermangeln alſo nicht nur der einzige Grund ſolcher Panis - Briefe, nemlich Beſitz und Herkommen, ſondern es finden auch überhaupt Kayſerliche Anweiſungen ſolcher Herren Laien-Pfründen auf Clöſter und Gottes-Häuser, die Reichsſtändiſcher, beſonders Königlich Preuſſiſcher Hoheit unterworfen wären, gar nicht ſtatt, und mögte man ſie mit dergleichen Anmuthungen künftighin verſchonen.

Ihr empfanget hierbey zu dem Ende die Kayſerliche Ausfertigungen ſowohl, als auch das Schreiben des Agenten Merck originaliter zurück,

G 3

Wir

LEIPZIG  
BIBLIOTHEK  
MUSEUM

---

Wir werden übrigens dem Kayserlichen Hofe unser  
Befremden über diesen Versuch selbst zuerkennen geben  
lassen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den  
3ten May 1783.

Auf Er. Königl. Majest. aller-  
gnädigsten Special-Befehl.

Finckenstein.

Herzberg.

An  
die Halberstädtische  
Regierung.

---

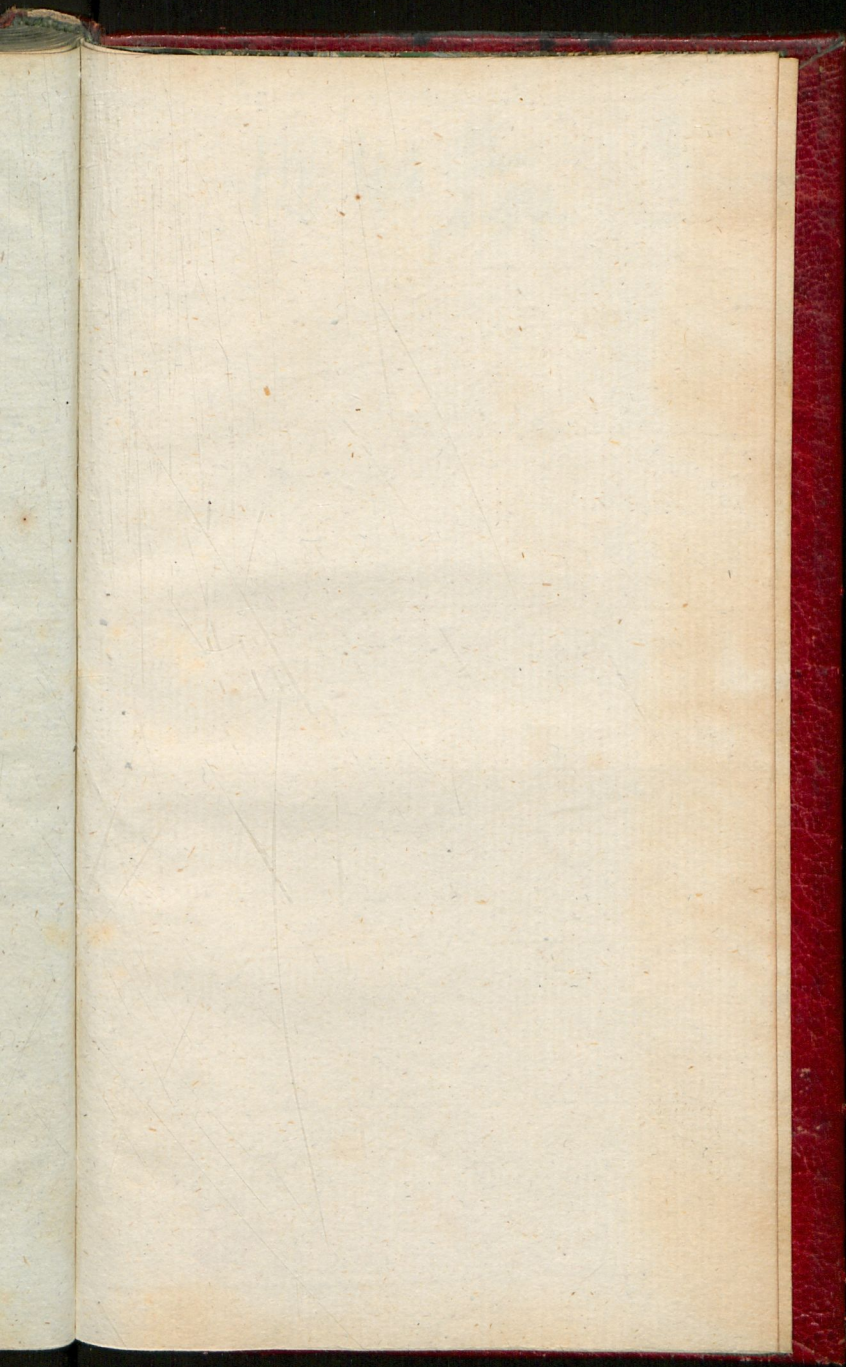
nfer  
ben

den

ler:

rg.









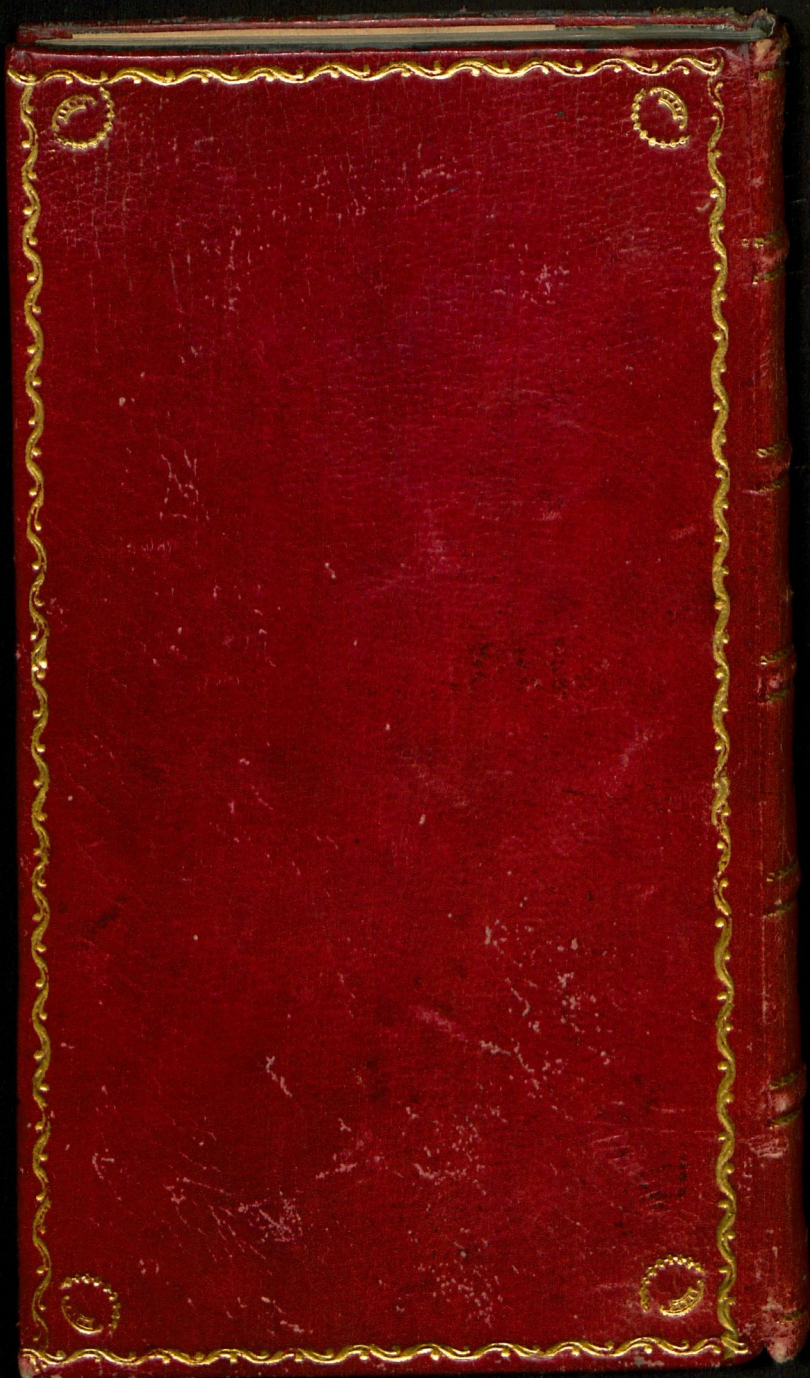
171-41  $\frac{111}{117}$

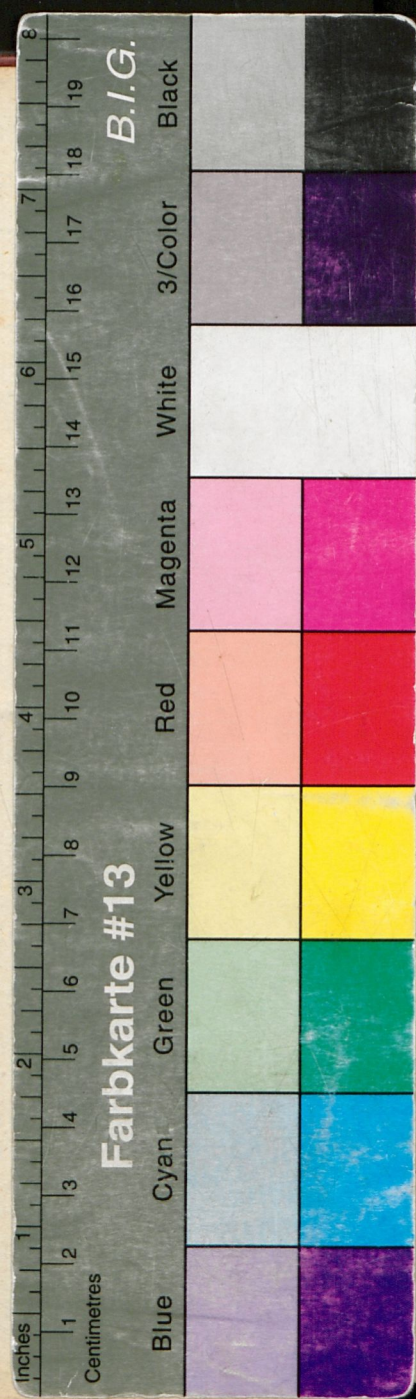
S

Kr 3588 mv









**V e r s u c h**  
einer  
**systematischen Entwicklung**

der Gränzen zwischen der kirchlichen und  
bürgerlichen Macht überhaupt und  
besonders in Deutschland.

von  
**Johann Friederich Klaproth,**  
der Weltweisheit und Rechte Doctor, auch kais. Hofpfalzgraf ic.



**Mühlhausen,**  
bey Friedrich Danner 1796.